



GB – Der Grüne Bote

ZEITSCHRIFT FÜR LAUTERKEITSRECHT UND GEISTIGES EIGENTUM

<http://www.gb-online.eu>

4/2014

Aus dem Inhalt

- *Clemens Rogge*, Namensschutz für Domains – Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 26. 8. 2014 – 33 O 56/14 – bag.de

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker Michael Jänich
Prof. Dr. Paul T. Schrader, LL.M.oec.
Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne ▪ Stephan Kunze ▪
Tina Mende ▪ Tobias Schmidt



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich Ihnen die Ausgabe 4/2014 des „GB – Der grüne Bote“ übersenden zu können.

Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag von Rogge zur Streitigkeit um die Domain bag.de. Eichelberger berichtet über die aktuelle Entscheidungspraxis zum Gemeinschaftsmarktrecht im 3. Quartal 2014.



Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Mit besten Grüßen aus Jena
Ihr

Prof. Dr. Volker Michael Jänich

INHALTSVERZEICHNIS

A. Beiträge	177
<i>Rogge</i> , Namensschutz für Domains – Anmerkung zu LG Köln, Urt. v. 26. 8. 2014 – 33 O 56/14 – bag.de	177
<i>Eichelberger</i> , Aus der Rechtsprechung des EuGH und des EuG zum Gemeinschaftsmarkenrecht im 3. Quartal 2014.....	178
B. Entscheidungen.....	182
I. EuGH/EuG.....	182
1. Urheber- und Designrecht	182
2. Marken- und Kennzeichenrecht	183
II. Bundesgerichtshof.....	183
1. Urheber- und Designrecht	183
2. Marken- und Kennzeichenrecht	184
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	185
4. Lauterkeitsrecht	186
5. Sonstiges	188
III. Bundespatentgericht	188
1. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	188
IV. Instanzgerichte	191
1. Urheber- und Designrecht	191
2. Marken- und Kennzeichenrecht	191
3. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	194
4. Lauterkeitsrecht	196
C. Pressemitteilungen	197
I. EuGH.....	197
II. Instanzgerichte.....	201
D. Literaturauswertung	203
I. Urheber- und Designrecht	203
II. Marken- und kennzeichenrecht	205
III. Lauterkeitsrecht	206
IV. Patent- und Gebrauchsmusterrecht	207
V. Kartellrecht.....	208
VI. Sonstiges	209
VII. Ausgewertete Zeitschriften.....	212
E. Impressum	213

A. BEITRÄGE

NAMENSSCHUTZ FÜR DOMAINS – ANMERKUNG ZU
LG KÖLN, URT. V. 26. 8. 2014 – 33 O 56/14 –
BAG.DE*

von RA Dr. Clemens Rogge**

Die Bundesrepublik Deutschland erstritt vor dem LG Köln das Recht auf die Domain www.bag.de für das Bundesarbeitsgericht, nachdem der Inhaber dieser Domain, ein Domainhändler, nicht bereit war, diese Domain abzugeben.

Mit Erfolg konnte sich die Bundesrepublik auf Namensschutz berufen. Nach der Entscheidung des LG Köln genießt die Bundesrepublik Deutschland nicht nur für ihren eigenen Namen, sondern auch für die Namen ihrer Einrichtungen, hier für den Namen „Bundesarbeitsgericht“ Namensschutz nach § 12 BGB. Namensschutz bestehe auch für die Abkürzung „BAG“, denn diese werde seit 1955 benutzt und werde inzwischen gemeinhin als Abkürzung für „Bundesarbeitsgericht“ verstanden.

Der Namensschutz umfasse das Recht auf die alleinige Nutzung der Domain www.bag.de, weil diese Domain von jemandem gehalten wurde, der sich seinerseits nicht auf solch einen Namen oder diese Abkürzung berufen konnte, sondern nur Domainhändler war.

Der Domainhändler konnte sich mit dem Einwand, die Buchstabenkombination werde kommerziell als englischer Begriff „bag“ für Tasche verstanden, sei deshalb für Taschenhersteller, die mit „bag“ eine Website betreiben wollen, interessant und dürfe

ihm nicht entzogen werden, nicht durchsetzen.

Das LG Köln setzt mit der Entscheidung die ständige Rechtsprechung zum Domainkonfliktrecht fort: Natürliche und juristische Personen können für ihre Namen und Bezeichnungen ihrer Einrichtungen, wenn sie sehr bekannt und unverwechselbar sind und üblicherweise nur auf diese Person oder Institution hindeuten, aus § 12 BGB Unterlassung und Übertragung einer namenskennzeichnenden Domain mit der Top-Level-Endung .de verlangen, die ein Anderer registriert hat, ohne prioritäre eigene Namensrechte vorzuweisen. Tragende Gesichtspunkte für den Unterlassungs- und Übertragungsanspruch sind die Zuordnungsverwirrung und die Namensanmaßung durch den Verletzer.

Bereits in der Entscheidung „krupp.de“ des OLG Hamm aus dem Jahr 1998 (4 U 135/97) wurde herausgearbeitet, dass ein bekanntes Unternehmen herausragenden Namensschutz genießt und die Übertragung dieser prägnanten Domain verlangen konnte von einem Domaininhaber, dessen Firma zwar sogar ebenfalls „Krupp“ enthielt, aber nicht bekannt war. Es entspricht seither ständiger Rechtsprechung, dass Personen bzw. Unternehmen für ihren Namen oder ihre Geschäftsbezeichnung, wenn sie so bekannt sind, dass der Verkehr damit diese Person bzw. dieses Unternehmen verbindet, das Recht auf die entsprechende Domain haben, sofern sich der in Anspruch genommene Domaininhaber nicht seinerseits auf Namens- oder Markenrechte berufen kann und die Domain dafür zeitlich prioritär in Benutzung genommen hat (vgl. die umfassende Darstellung bei Hoeren, Internetrecht, 2014, 2. Kapitel). Die prioritäre Domaineintragung begründet also keine bleibenden Rechte, wenn durch sie in die Namens- und Kennzeichenrechte bekannter Unternehmen eingegriffen wird. Dem Unterneh-

* Die Entscheidung ist im Volltext abgedruckt in GB 2014, 192 (diese Ausgabe).

** Dr. Clemens Rogge ist Rechtsanwalt bei Reiners Rogge Rechtsanwälte, Düsseldorf.

men mit überragender Namensbekanntheit steht vielmehr ein Recht auf Übertragung der Domain, die diesen Namen benutzt, zu. Das hat der BGH auch deutlich im Fall „shell.de“ zugunsten der Deutsche Shell GmbH entschieden (BGH, Urteil vom 22. November 2001 – I ZR 138/99 –, BGHZ 149, 191-206). Die Verwendung eines Kennzeichens/Namens eines herausragend bekannten Unternehmens in Form einer wortidentischen Domain durch den Domaininhaber stellt demnach eine Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft des bekannten Zeichens nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 bzw. § 15 Abs. 3 MarkenG und eine Verletzung der Namensrechte des bekannten Unternehmens nach § 12 BGB dar, dies sogar dann, wenn der Domaininhaber selbst einen solchen Namens- oder Firmenbestandteil hat, aber mit diesem nicht bekannt ist. Es gilt nach der BGH-Rechtsprechung der Grundsatz: Wenn der eine Namensträger eine überragende Bekanntheit genießt und der Verkehr seinen Internet-Auftritt unter diesem Namen erwartet, der Domain-Inhaber hingegen kein eigenes besonderes Interesse gerade an dieser Internet-Adresse aufgrund seines bekannten Namens dartun kann, dann kann der Domain-Inhaber, der den Namen des bekannten Unternehmens in der Domain nutzt, verpflichtet sein, diese Domain abzugeben und eine andere Domain für sich registrieren zu lassen, die einen unterscheidenden Zusatz trägt.

Diese in den Folgejahren weiter ausdifferenzierte ständige Rechtsprechung ist ausführlich aufbereitet im BGH-Urteil vom 6. 11. 2013 (Az. I ZR 153/12, GRUR 2014, 506-508, GB 2/2014, 89), in welchem der Saarländische Rundfunk erstritt, dass ihm gegen den Inhaber der Domain www.sr.de aus § 12 BGB ein Recht auf Löschung der Domain zusteht. Auf diese Entscheidung nimmt auch das LG Köln in der hier besprochenen Entscheidung zu www.bag.de mehrfach Bezug.

Die Domain www.bag.de wurde früher vom Handelsverband BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e.V. (BAG) innegehalten, nach dessen Auflösung im Jahr 2009 aber abgegeben und seitdem nicht mehr von einem werbenden Unternehmen, das diese Abkürzung besitzt, aktiv benutzt. Der Domainhändler, der sie zuletzt hielt, hatte keine eigenen Namensrechte mit der Ab-

kürzung BAG, auf die er sich berufen konnte. Daher war er nicht schutzwürdig. Aus der Entscheidung des LG Köln kann nicht geschlossen werden, künftig seien weitere derartige Rechtsdurchsetzungen der Bundesgerichte zu erwarten und bald seien alle Bundesgerichte mit ihrem jeweiligen Kürzel unter .de zu erreichen. Die Inhaber der Domains www.bgh.de, www.bsg.de, www.bfh.de können sich – im Gegensatz zu einem bloßen Domainhändler – auf lange bestehende eigene Namensrechte berufen, die jeweils so abgekürzt werden, sie haben die genannten Domains seit langem in Benutzung. Daher steht ihnen aus der früheren Benutzung das prioritäre Namensrecht auf die Domains zu. Zudem spielt das Argument der Auffindbarkeit, das in den frühen Gerichtsentscheidungen noch wichtig war, angesichts der von jedem Internetnutzer heutzutage praktizierten Suche über die bekannten Suchmaschinen, die die gesuchte Seite sofort zeigen, gar keine Rolle mehr.

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EUGH UND DES EUG ZUM GEMEINSCHAFTSMARKENRECHT IM 3. QUARTAL 2014

von PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

I. Zu den Anforderungen an das nationale Kennzeichenrecht iSd. Art. 8 Abs. 4 GMV

EuGH, Urt. v. 10. 7. 2014 – C-325/13 P und C-326/13 P – Peek & Cloppenburg Düsseldorf/HABM

Peek & Cloppenburg Düsseldorf meldete das Zeichen „Peek & Cloppenburg“ als Gemeinschaftsmarken an. Dagegen erhob Peek & Cloppenburg Hamburg Widersprüche, gestützt auf die geschäftliche Bezeichnung „Peek & Cloppenburg“ (Art. 8 Abs. 4 GMV iVm. §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 3, 15 Abs. 2 MarkenG). Die Widerspruchsabteilung gab diesen statt und wies die Anmeldungen zurück. Die dagegen gerichteten Beschwerden der Anmelderin (P & C Düsseldorf) blieben erfolglos (R 53/2005-1 und R 262/2005-1), ebenso die Klagen vor dem EuG (T-506/11 und T-507/11).

Nach Art. 8 Abs. 4 GMV steht einer Gemeinschaftsmarkenanmeldung ein nationales Kennzeichen „von mehr als lediglich

örtlicher Bedeutung“, das seinem „Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen“, entgegen. P & C Düsseldorf meint, Art. 8 Abs. 4 GMV erfasse nur Kennzeichenrechte, mit denen die Nutzung der Marke im *gesamten* Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaates untersagt werden könnten. Dies folge in erster Linie aus einer autonomen Auslegung des Satzteils „wenn und soweit ... dieses Kennzeichen seinem Inhaber das Recht verleiht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen“, hilfsweise aus dem Begriff „mehr als lediglich örtliche Bedeutung“. Ein solches bundesweit geltendes Recht habe P & C Hamburg nicht (vgl. dazu BGH GRUR 2010, 738 – Peek & Cloppenburg I; GRUR 2011, 623 – Peek & Cloppenburg II; GRUR 2013, 397 – Peek & Cloppenburg III).

Der EuGH folgt dem nicht. Art. 8 Abs. 4 GMV könne nicht dahin ausgelegt werden, dass sich das Untersagungsrecht auf das gesamte deutsche Hoheitsgebiet beziehen muss, um die Anmeldung der in Rede stehenden Gemeinschaftsmarke zu verhindern (Rn. 50).

[51] Wie sich aus dem Wortlaut und der Systematik von Art. 8 Abs. 4 [GMV] ergibt, gibt diese Bestimmung dem Inhaber eines Kennzeichens, der die in den Rn. 47 und 48 des vorliegenden Urteils genannten Voraussetzungen erfüllt, nur dann die Möglichkeit, sich der Eintragung einer Gemeinschaftsmarke erfolgreich zu widersetzen, wenn die Benutzung dieses Kennzeichens im geschäftlichen Verkehr von mehr als lediglich örtlicher Bedeutung ist. Es handelt sich dabei um eine eigenständige Voraussetzung, die anhand des Unionsrechts zu beurteilen ist [...].

[52] Insoweit hat der Gerichtshof bereits festgestellt, dass das für den Widerspruch geltend gemachte Zeichen, um die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke verhindern zu können, tatsächlich in hinreichend bedeutsamer Weise im geschäftlichen Verkehr benutzt werden und eine mehr als lediglich örtliche geografische Schutzausdehnung haben muss, was bedeutet, dass die Benutzung, wenn das Schutzgebiet dieses Zeichens als nicht örtlich angesehen werden kann, in einem bedeutenden Teil dieses Gebiets erfolgen muss [...].

[53] Mit der eigenständigen Voraussetzung, dass das betreffende Zeichen in bedeutsamer Weise im geschäftlichen Verkehr benutzt werden muss, zielt Art. 8 Abs. 4 [GMV] demnach auf Zeichen ab, die auf dem relevanten Markt tatsächlich und wirklich präsent sind [...], wäh-

rend diese Bestimmung in Bezug auf die geografische Schutzausdehnung des Zeichens nur verlangt, dass sie nicht lediglich örtlich ist.

[54] Im Wortlaut von Art. 8 Abs. 4 [GMV] deutet nichts darauf hin, dass strengere Anforderungen Anwendung finden sollen, wenn zwei identische Zeichen im Gebiet eines Staates geschützt sind. In diesem Fall zu verlangen, dass sich das in dem betreffenden Mitgliedstaat gewährte Recht, die Benutzung einer jüngeren Marke zu untersagen, auf das gesamte betreffende nationale Hoheitsgebiet bezieht, würde die jeweiligen Inhaber daran hindern, die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke nicht nur durch einen von ihnen, sondern auch durch jeden Dritten zu verhindern, unabhängig davon, ob die in Rede stehenden Zeichen auf ihrem relevanten Markt tatsächlich und wirklich präsent sind. Der eigenständigen Voraussetzung, dass das betreffende Zeichen in bedeutsamer Weise im geschäftlichen Verkehr benutzt werden muss, würde damit die Wirkung genommen.

[55] Darüber hinaus darf die Auslegung von Art. 8 Abs. 4 [GMV] aus dem Blickwinkel einer autonomen Auslegung dieser Verordnung und unter Wahrung der Einheitlichkeit des durch sie eingeführten Schutzsystems nicht in Abhängigkeit davon variieren, wie die einzelnen Mitgliedstaaten eine Vorschrift der Richtlinie 2008/95 umgesetzt haben, selbst wenn man unterstellt, dass sie im Wesentlichen Art. 8 Abs. 4 [GMV] entspricht. Die Gemeinschaftsregelung für Marken ist nämlich ein autonomes System, das aus einer Gesamtheit von Vorschriften besteht und ihm eigene Zielsetzungen verfolgt und dessen Anwendung von jedem anderen System unabhängig ist [...].

II. Zum Eintragungshindernis des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (Art. 7 Abs. 1 lit. f GMV) – maßgebliche Verkehrskreise

EuG, Urt. v. 26. 9. 2014 – T-266/13 – Brainlab/HABM

Angemeldet war das Wortzeichen „Curve“ für medizintechnische Waren und Dienstleistungen. Das HABM wies den Eintragungsantrag, gestützt auf einen Verstoß gegen die guten Sitten (Art. 7 Abs. 1 lit. f GMV), sowie die gegen die Zurückweisung erhobene Beschwerde (R 2073/2012-4) zurück. Das Zeichen sei der Plural des rumänischen Wortes „curvă“, das soviel wie „Prostituierte“ oder „Hure“ bedeute, in der direkten Ansprache dem Gegenüber einen sehr vulgären Ausdruck kommuniziere und vom Publikum als beleidigende und obszöne Aussage aufgefasst werde. Das Zeichen

verletze daher das sittliche oder moralische Empfinden weiter Verkehrskreise.

Die Anmelderin ist hingegen der Auffassung, das Zeichen richte sich ausschließlich an ein Fachpublikum aus Ärzten, OP-Personal sowie Verwaltungsmitarbeitern eines Klinikums, die mit der Anschaffung der beanspruchten Waren und der Vergabe der beanspruchten Dienstleistungen beauftragt seien. Mangels öffentlicher Werbung begegne der Durchschnittsverbraucher der angemeldeten Marke nur als Patient im Operationssaal in einem Zustand, in dem er sie nicht wahrnehmen könne. Unabhängig davon erreiche das rumänische Wort „curve“ nicht den für die Versagung der Eintragung als Gemeinschaftsmarke notwendigen Grad an Herabsetzung oder Beleidigung. So habe dieses Wort in den letzten Jahren, insbesondere in Deutschland, wo verschiedene Vereinigungen den entsprechenden deutschen Ausdruck in ihrem Namen benutzten, an Obszönität verloren.

Das EuG folgt beiden Argumenten nicht. Bei der Prüfung des Eintragungshindernisses des Art. 7 Abs. 1 lit. f GMV sei neben den intendierten Verkehrskreisen auch auf alle sonstigen Personen abzustellen, die dem Zeichen, ohne an den genannten Waren und Dienstleistungen interessiert zu sein, im Alltag zufällig begegnen (Rn. 19). Dies seien hier auch nicht unmittelbar angesprochene Personen (Rn. 21-24). Das Zeichen würde auch vom Reinigungspersonal wahrgenommen sowie von Patienten, die bei der Behandlung nicht notwendigerweise bewusstlos seien, ferner von Wartungspersonal etc. Es sei anzunehmen, dass angesichts des anstößigen Charakters der angemeldeten Marke in der rumänischen Sprache, diese die Aufmerksamkeit jeder mit ihr konfrontierten Person unmittelbar auf sich ziehen wird.

Für die Beurteilung des Eintragungshindernisses des Art. 7 Abs. 1 lit. f GMV könne weder auf die Wahrnehmung des Teils der maßgeblichen Verkehrskreise abgestellt werden, der leicht Anstoß nimmt, noch auf die Wahrnehmung des Teils dieser Kreise, der unempfindlich ist, sondern es müssten die Kriterien einer vernünftigen Person mit durchschnittlicher Empfindlichkeits- und Toleranzschwelle zugrunde gelegt werden (Rn. 28 mwNachw.).

[29] [D]ie angemeldete Marke [besteht] allein aus dem Wort „curve“, das in der rumänischen Sprache der Plural des Wortes „curvă“ ist, welches umgangssprachlich oder auf einer vulgären Sprachebene in erster Linie die Bedeutung „Hure“ oder „Prostituierte“ hat und somit aus sich heraus beleidigend und obszön ist, und nicht nur, wie die Klägerin geltend macht, geschmacklos. In Ermangelung besonderer Umstände ist dieses Wort aus sich heraus geeignet, bei jeder normalen Person, die es hört oder liest und seine Bedeutung versteht, Anstoß zu erregen [...].

[30] Ferner ist der Umstand, dass das entsprechende Wort „Hure“ in Deutschland an Obszönität verloren haben soll, auch dann, wenn dieser Umstand als wahr unterstellt wird, unerheblich für die Feststellung der Wahrnehmung des fraglichen Zeichens durch die maßgeblichen Verkehrskreise, bei denen es sich, wie oben in Rn. 15 ausgeführt, um die rumänischsprachigen Kreise in der Union handelt.

[31] Jedenfalls hat die Verwendung der deutschen Entsprechung des rumänischen Wortes als Name einer Vereinigung von Prostituierten oder für deren internationalen Tag keine Auswirkungen auf die Beurteilung des anstößigen oder beleidigenden Charakters der angemeldeten Marke, da die Benutzung des fraglichen Wortes in der Gesellschaft, selbst in Presse oder Literatur, nicht geeignet ist, seinen aus sich heraus beleidigenden und obszönen Charakter erheblich zu verringern [...].

[33] Diese Schlussfolgerung kann auch nicht durch das Argument der Klägerin entkräftet werden, wonach nicht ausgeschlossen werden könne, dass das Publikum die angemeldete Marke im Hinblick auf die von dieser Marke erfassten Waren und Dienstleistungen als englisches Wort auffasse.

[34] Zwar ist nach der Rechtsprechung bei der Prüfung eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten auf die Marke selbst abzustellen, d. h. auf das Zeichen in Verbindung mit den Waren und Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen werden soll [...].

[35] Die Art der von der angemeldeten Marke erfassten Waren und Dienstleistungen, die im Wesentlichen zum Bereich der medizinischen Technologie und Informatik gehören, kann im vorliegenden Fall jedoch nicht ausreichen, um in Frage zu stellen, dass diese allein aus dem Wort „curve“ bestehende und normalerweise in geschriebener Form erscheinende Marke von den maßgeblichen rumänischsprachigen Verkehrskreisen als ein Wort der rumänischen Sprache wahrgenommen wird, das ihnen bekannt ist und von ihnen verstanden wird und dessen Bedeutungsgehalt beleidigend und obszön ist. Ferner gibt es, wie oben in Rn. 24 ausgeführt worden

ist, keine anderen Gesichtspunkte, mit denen dargetan werden könnte, dass die rumänischsprachige allgemeine Öffentlichkeit das fragliche Zeichen als ein ausschließlich fremdsprachiges Wort, insbesondere als das englische Wort „curve“, verstehen wird, und nicht in seiner offensichtlichen und üblichen Bedeutung im Rumänischen.

III. Keine „Rechtskraft“ der Entscheidungen des HABM

EuG, Urt. v. 23. 9. 2014 – T-11/13 – Tegometall International AG/HABM

Gegen die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke war von der Rechtsvorgängerin der Klägerin erfolglos Widerspruch wegen Bestehens von Verwechslungsgefahr erhoben worden. Auch die Beschwerde blieb erfolglos. Die Marke wurde eingetragen. Dagegen stellte nunmehr die Klägerin einen ebenfalls auf das Bestehen von Verwechslungsgefahr gestützten Antrag auf Nichtigerklärung, der von der Nichtigkeitsabteilung des HABM zurückgewiesen wurde. Die Erste Beschwerdekammer wies die dagegen erhobene Beschwerde wegen Unzulässigkeit zurück (R 1522/2011-1). Die geltend gemachten Gründe seien bereits im Rahmen des Widerspruchsverfahrens der Rechtsvorgängerin umfassend behandelt und zurückgewiesen worden. Infolge der Zurückweisung der dagegen eingelegten Beschwerde sei die Widerspruchsentscheidung endgültig und damit rechtskräftig geworden; jeder spätere Antrag auf Nichtigerklärung, der denselben Streitgegenstand betreffe, sei somit unzulässig.

Das EuG hebt den Beschluss der Beschwerdekammer auf. Die Entscheidung einer Widerspruchsverfahrens steht einem späteren Nichtigkeitsverfahren nicht entgegen. Der Grundsatz der Rechtskraft, nach dem der endgültige Charakter einer gerichtlichen Entscheidung nicht in Frage gestellt werden darf, findet auf das Verhältnis zwischen einer Endentscheidung über einen Widerspruch und einem Antrag auf Nichtigerklärung insbesondere deshalb keine Anwendung, weil die Verfahren vor dem HABM Verwaltungsverfahren und keine gerichtlichen Verfahren sind und weil die einschlägigen Vorschriften der GMV, nämlich Art. 53 Abs. 4 und Art. 100 Abs. 2, nichts in diesem Sinne vorsehen (Rn. 12).

IV. Zur „Gleichbehandlung“ im Eintragungsverfahren

EuG, Urt. v. 14. 7. 2014 – T-404/13 – NIIT/HABM

Die Klägerin wendet sich gegen die Zurückweisung ihrer Markenmeldung. Das HABM hatte für das Zeichen „SUBSCRIBE“ für die beanspruchten Waren und Dienstleistungen jegliche Unterscheidungskraft verneint. Die Klägerin meint, das HABM hätte entsprechende Voreintragungen berücksichtigen müssen. Das Recht auf ein faires Verfahren und auch der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 6, 14 EMRK) würden verletzt, wenn die Stellen des HABM gleich gelagerte Fälle ungleich behandelten und offenkundig unterschiedliche Maßstäbe an die Prüfung gleich gelagerter Gemeinschaftsmarkenmeldungen anlegten.

Das EuG tritt dem entgegen. Die Eintragungsentscheidung des HABM ist keine Ermessensentscheidung. Ob ein Zeichen als Gemeinschaftsmarke eingetragen werden kann, ist daher nur auf der Grundlage dieser Verordnung in ihrer Auslegung durch den Unionsrichter zu überprüfen und nicht auf der Grundlage einer früheren Praxis der Beschwerdekammern (Rn. 47 mwNachw.). Nach den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der ordnungsgemäßen Verwaltung habe das HABM zwar die zu ähnlichen Anmeldungen ergangenen Entscheidungen zu berücksichtigen und besonderes Augenmerk auf die Frage zu richten, ob im gleichen Sinne zu entscheiden ist oder nicht, doch muss die Anwendung dieser Grundsätze mit dem Gebot rechtmäßigen Handelns in Einklang gebracht werden. Im Übrigen müsse aus Gründen der Rechtssicherheit und gerade auch der ordnungsgemäßen Verwaltung die Prüfung jeder Anmeldung streng und umfassend sein, um eine ungerechtfertigte Eintragung von Marken zu verhindern. Demgemäß müsse diese Prüfung in jedem Einzelfall erfolgen. Die Eintragung eines Zeichens als Marke hänge nämlich von besonderen, im Rahmen der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls anwendbaren Kriterien ab, anhand deren ermittelt werden soll, ob das fragliche Zeichen nicht unter ein Eintragungshindernis fällt (Rn. 48).

B. ENTSCHEIDUNGEN

I. EUGH/EUG

zusammengestellt von PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M. oec.

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Vorabentscheidungsersuchen – Richtlinie 2001/29/EG – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen und Beschränkungen – Begriff ‚Parodie‘ – Eigenständiger Begriff des Unionsrechts
EuGH, Urt. v. 3. 9. 2014 – C-201/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep te Brussel (Belgien) – Deckmyn/Vandersteen

1. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung enthaltene Begriff „Parodie“ ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts ist.

2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff „Parodie“ im Sinne dieser Bestimmung hängt nicht von den Voraussetzungen ab, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt.

Des Weiteren muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen zum einen den Interessen und Rechten der in den Art. 2 und 3 der Richtlinie genannten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung

des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien im Sinne dieses Art. 5 Abs. 3 Buchst. k beruft, auf der anderen Seite gewährt werden.

Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Ausgangsverfahrens zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 – sofern die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zeichnung die genannten wesentlichen Merkmale der Parodie aufweist – dieser angemessene Ausgleich gewährt wird.

Richtlinie 2001/29/EG – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Ausnahmen und Beschränkungen – Art. 5 Abs. 3 Buchst. n – Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu Zwecken der Forschung und privater Studien – Buch, das einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit in einer öffentlich zugänglichen Bibliothek auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich gemacht wird – Begriff des Werks, für das keine ‚Regelungen über Verkauf und Lizenzen‘ gelten – Recht der Bibliothek, ein zu ihrem Bestand gehörendes Werk zu digitalisieren, um es auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich zu machen – Zugänglichmachung des Werks auf eigens hierfür eingerichteten Terminals, die es ermöglichen, das Werk auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick zu speichern
EuGH, Urt. v. 11. 9. 2014 – C-117/13 – Vorabentscheidungsersuchen des BGH – TU Darmstadt/Eugen Ulmer KG

1. Der Begriff „Regelungen über Verkauf und Lizenzen“ in Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist in dem Sinne zu verstehen, dass der Rechtsinhaber und eine in dieser Bestimmung genannte Einrichtung, wie eine öffentlich zugängliche Bibliothek, für das betroffene Werk einen Lizenz- oder Nutzungsvertrag geschlossen haben müssen, in dem die Bedingungen für die Nutzung des Werks durch die Einrichtung festgelegt sind.

2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, öffentlich zugänglichen Bibliotheken, die unter diese Bestimmungen fallen, das Recht einzuräumen, in ihren Sammlungen enthaltene Werke zu digitalisieren, wenn diese Vervielfältigungshandlung erforderlich ist, um den Nutzern diese Werke auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten dieser Einrichtungen zugänglich zu machen.

3. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29 ist dahin auszulegen, dass er nicht Handlungen erfasst wie das Ausdrucken von Werken auf Papier oder ihr Speichern auf einem USB-Stick, die von Nutzern auf Terminals vorgenommen werden, die in unter diese Bestimmung fallenden öffentlich zugänglichen Bibliotheken eigens eingerichtet sind. Solche Handlungen können allerdings gegebenenfalls durch die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Ausnahmen und Beschränkungen gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a oder b dieser Richtlinie gestattet sein, sofern im Einzelfall die in diesen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

schließlich aus der Form einer Ware besteht die eine oder mehrere wesentliche Gebrauchseigenschaften aufweist, die der oder den gattungstypischen Funktion(en) dieser Ware innewohnen, nach denen der Verbraucher möglicherweise auch bei den Waren der Mitbewerber sucht.

2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e dritter Gedankenstrich der Ersten Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Eintragungshindernis auf ein Zeichen anwendbar ist, das ausschließlich aus der Form einer Ware mit mehreren Eigenschaften, die ihr in unterschiedlicher Weise jeweils einen wesentlichen Wert verleihen können, besteht. Bei der Feststellung, ob das fragliche Eintragungshindernis anwendbar ist, stellt die Wahrnehmung der Form der Ware durch die angesprochenen Verkehrskreise nur eines der Beurteilungskriterien dar.

3. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e der Ersten Richtlinie 89/104 ist dahin auszulegen, dass die im ersten und im dritten Gedankenstrich dieser Bestimmung genannten Eintragungshindernisse nicht zusammen anwendbar sind.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art. 3 Abs. 1 Buchst. e – Zurückweisung der Anmeldung oder Ungültigkeit – Dreidimensionale Marke – Verstellbarer Kinderstuhl ‚Tripp Trapp‘ – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware selbst bedingt ist – Zeichen, das aus der Form besteht, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht
EuGH, Urt. v. 18. 9. 2014 – C-205/13 – Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) – Hauck/Stokke

1. Art. 3 Abs. 1 Buchst. e erster Gedankenstrich der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass das in dieser Bestimmung vorgesehene Eintragungshindernis auf ein Zeichen anwendbar ist, das aus-

II. BUNDESGERICHTSHOF

zusammengestellt von *Stephan Kunze*

1. URHEBER- UND DESIGNRECHT

Porträtkunst

BGH, Urteil vom 19. 3. 2014 - I ZR 35/13 - OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
UrhG § 53 Abs. 1

Die Schrankenregelung des § 53 Abs. 1 UrhG ist nicht einschränkend dahin auszulegen ist, dass sie lediglich eine Vervielfältigung veröffentlichter Werke erlaubt. Eine solche Auslegung ist weder im Blick auf entsprechende Einschränkungen anderer Schrankenregelungen oder auf das Grundrecht der Kunstfreiheit oder auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft geboten.

Tarzan

BGH, Urt. v. 26. 2. 2014 - I ZR 49/13 - OLG München; LG München I
UrhG § 129 Abs. 1 Satz 1; WUA Art. IV Abs. 4 bis 6; Richtlinie 2006/116/EG Art. 7 Abs. 3

a) Den aufgrund des Welturheberrechtsabkommens im Inland geschützten Werken kommt nach § 129 Abs. 1 Satz 1 UrhG zwar grundsätzlich die Verlängerung der Schutzdauer des Urheberrechts durch § 64 Abs. 1 UrhG aF auf 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers zugute, wenn diese Werke beim Inkrafttreten des § 64 Abs. 1 UrhG aF am 17. September 1965 noch nach inländischem Recht geschützt waren. Diese Verlängerung der Schutzdauer genießt jedoch keinen Bestandsschutz; die Dauer des Schutzes ist vielmehr im Wege des Schutzfristenvergleichs nach Art. IV Abs. 4 bis 6 des Welturheberrechtsabkommens zu bestimmen. Danach wirkt sich die Verlängerung der Schutzdauer nur insoweit aus, wie die Schutzfrist im Ursprungsland länger währt als die vor der Verlängerung geltende Schutzfrist im Inland (Fortführung von BGH, Urteil vom 27. Januar 1978 - I ZR 4/77, GRUR 1978, 302 – Wolfsblut).

b) Macht ein Mitgliedstaat von der ihm durch Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2006/116/EG über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine längere Schutzdauer beizubehalten, führt dies auch dann, wenn das Werk dadurch in diesem Mitgliedstaat am 1. Juli 1995 geschützt war, nicht dazu, dass auf dieses Werk nach Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2006/116/EG in sämtlichen Mitgliedstaaten die Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod des Urhebers anzuwenden ist oder jedenfalls die von diesem Mitgliedstaat beibehaltene längere Schutzdauer auch in allen anderen Mitgliedstaaten gilt. Vielmehr gilt diese Schutzfrist nur in dem Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit, eine längere Schutzfrist beizubehalten, Gebrauch gemacht hat (Fortführung von BGH, Urteil vom 7. Oktober 2009 I ZR 80/04, GRUR Int. 2010, 532 – Tonträger aus Drittstaaten II).

PC III

BGH, Urt. v. 3. 7. 2014 - I ZR 30/11 - OLG München; LG München I
UrhG § 54 Abs. 1, § 54a Abs. 1 (jeweils in der Fassung vom 25. Juli 1994)

Der PC gehört zwar nicht zu den nach § 54a Abs. 1 UrhG aF vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten; er zählt jedoch zu den nach § 54 Abs. 1 UrhG aF vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten (Fortführung von BGH, Urteil vom 2. Oktober 2008 I ZR 18/06, GRUR 2009, 53 = WRP 2009, 80 – PC I).

Drucker und Plotter III

BGH, Urt. v. 3. 7. 2014 - I ZR 28/11 - OLG Düsseldorf; LG Düsseldorf
UrhG § 54a Abs. 1 (in der Fassung vom 25. Juli 1994)

Drucker und Plotter gehören zu den nach § 54a Abs. 1 UrhG aF vergütungspflichtigen Vervielfältigungsgeräten (Aufgabe von BGH, Urteil vom 6. Dezember 2007 I ZR 94/05, BGHZ 174, 359 – Drucker und Plotter I).

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**VIVA FRISEURE/VIVA**

BGH, Beschl. v. 13. 3. 2014 - I ZB 27/13 - Bundespatentgericht
MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 4; BGB §§ 741 ff.; ZPO § 62 Abs. 1 Fall 2

a) Die auf § 83 Abs. 3 Nr. 4 MarkenG gestützte zulassungsfreie Rechtsbeschwerde ist grundsätzlich nur statthaft, wenn der Rechtsbeschwerdeführer geltend macht, selbst im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten gewesen zu sein.

b) Mehrere Inhaber einer Marke bilden eine Bruchteilsgemeinschaft, wenn sie ihre Rechtsbeziehungen nicht abweichend geregelt haben.

c) Steht eine Marke mehreren Personen in Bruchteilsgemeinschaft zu, sind sie notwendige Streitgenossen in dem gegen diese Marke gerichteten Widerspruchsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und im Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht.

Schwarzwälder Schinken

BGH, Beschl. v. 3. 4. 2014 - I ZB 6/12 - Bundespatentgericht
 MarkenG § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 3; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Art. 7 Abs. 1 Buchst. e; Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 Art. 4 Abs. 2 Buchst. E

Die Rüge einer Verletzung der Pflicht zur Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union durch das Bundespatentgericht kann nicht die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde nach § 83 Abs. 3 Nr. 1 MarkenG, wohl aber die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 3 MarkenG eröffnen.

Gute Laune Drops

BGH, Beschl. v. 10. 7. 2014 - I ZB 18/13 - Bundespatentgericht
 MarkenG § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 50 Abs. 1 und Abs. 2

Einem auf den Gesichtspunkt der fehlenden Unterscheidungskraft gestützten Löschungsantrag gemäß § 50 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG kann grundsätzlich ein aufgrund jahrelanger Benutzung entstandenes Vertrauen am unveränderten Fortbestand der Eintragung nicht entgegengehalten werden.

Gelbe Wörterbücher

BGH, Urt. v. 18. 9. 2014 - I ZR 228/12 - OLG Köln; LG Köln
 Marken G § 14 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 5; ZPO § 148

- a) Eine Aussetzung des markenrechtlichen Verletzungsverfahrens im Hinblick auf ein gegen die Klagemarke gerichtetes Löschungsverfahren scheidet im Regelfall aus, wenn keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg des Löschungsverfahrens besteht.
- b) Eine gesteigerte Kennzeichnungskraft einer abstrakten Farbmarke ist nicht notwendige Voraussetzung für die Annahme einer markenmäßigen Verwendung des angegriffenen Farbtons.
- c) Zwischen zweisprachigen Wörterbüchern und Sprachlernsoftware besteht hochgradige Warenähnlichkeit.

d) Nimmt der Verkehr auf den angegriffenen Produktverpackungen einen Farbton als eigenständiges (Zweit-)Kennzeichen und nicht als Teil eines zusammengesetzten Zeichens wahr, ist dieser Farbton isoliert der Prüfung der Zeichenähnlichkeit zugrunde zu legen.

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**Analog-Digital-Wandler**

BGH, Urt. v. 27. 5. 2014 - X ZR 2/13 - Bundespatentgericht PatG § 117; ZPO § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1

Greift das Patentgericht in dem nach § 83 Abs. 1 PatG erteilten Hinweis nur einzelne Angriffsmittel des Klägers auf, so hat der Beklagte in der Regel keinen Anlass, zusätzlich zu Hilfsanträgen, die dem erteilten Hinweis Rechnung tragen, vorsorglich weitere Hilfsanträge im Hinblick auf Angriffsmittel zu stellen, auf die das Patentgericht in seinem Hinweis nicht eingegangen ist oder die es als nicht aussichtsreich eingeschätzt hat.

Kommunikationsrouter

BGH, Beschl. v. 26. 8. 2014 - X ZB 19/12 - Bundespatentgericht PatG § 26 Abs. 3, § 65 Abs. 2 Satz 3, § 100 Abs. 3 Nr. 3

a) Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Technische Beschwerdesenat des Patentgerichts auf den technischen Fachgebieten, die in seine Zuständigkeit fallen, aufgrund der Anforderungen, die das Gesetz an die berufliche Qualifikation der technischen Richter stellt, und deren durch die ständige Befassung mit Erfindungen in diesen Bereichen gebildetes Erfahrungswissen über die zur Beurteilung der jeweils entscheidungserheblichen Fragen erforderliche technische Sachkunde verfügt. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall dennoch die Einholung eines Sachverständigengutachtens angezeigt oder auch geboten sein kann, weil es auf fachlich-technische Fragen auf einem Teilgebiet des Fachgebiets, für den der Technische Beschwerdesenat zuständig ist, ankommt und die zur Entscheidung berufenen Richter über die zu deren erschöpfender Beurteilung erforderliche spezielle Sachkunde und gegebenenfalls Erfahrung nicht verfügen

(im Anschluss an BGHZ 53, 283 Anthradipyrazol).

b) Die Rüge einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann grundsätzlich nur dann mit Erfolg auf die unterbliebene Einholung des Gutachtens eines gerichtlichen Sachverständigen gestützt werden, wenn aufgezeigt wird, aufgrund welcher Umstände es sich dem Technischen Beschwerdesenat aufdrängen musste, er bedürfe zur Beurteilung des Sachverhalts der Heranziehung zusätzlicher externer Sachkunde.

4. LAUTERKEITSRECHT

Kooperationsapotheke

BGH, Urt. v. 13. 3. 2014 - I ZR 120/13 - OLG Karlsruhe; LG Freiburg
 UWG § 4 Nr. 11; ApoG § 11 Abs. 1 Satz 1; ApothBerufsO BW § 12; SGB V § 11 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 4 bis 6

a) Das in § 11 Abs. 4 SGB V geregelte Versorgungsmanagement und das in § 39 Abs. 1 Satz 4 bis 6 SGB V geregelte Entlassmanagement erfordern eine einschränkende Auslegung des § 11 Abs. 1 Satz 1 ApoG. Es ist daher mit dieser Vorschrift vereinbar, wenn ein Krankenhaus oder eine von einem Krankenhaus beauftragte Person im Rahmen des Entlassmanagements den Patienten die von ihnen im Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der Klinik benötigten Medikamente durch eine Apotheke an ihr Krankenbett liefern lässt, falls die Patienten keine Belieferung durch eine andere Apotheke wünschen.

b) Ein entsprechendes Verhalten verstößt auch nicht gegen § 12 der Berufsordnung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

Geld-Zurück-Garantie III

BGH, Urt. v. 19. 3. 2014 - I ZR 185/12 - OLG Hamm; LG Bielefeld
 UWG Nr. 10 des Anh. zu § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

a) Der Tatbestand der Nummer 10 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG setzt keine hervorgehobene Darstellung der vermeintlichen Besonderheit des Angebots, sondern lediglich voraus, dass beim Verbraucher der unrichtige Eindruck erweckt wird, der

Unternehmer hebe sich bei seinem Angebot dadurch von den Mitbewerbern ab, dass er dem Verbraucher freiwillig ein Recht einräume. Der Tatbestand ist jedoch nicht erfüllt, wenn dem angesprochenen Verbraucher gegenüber klaggestellt wird, dass ihm keine Rechte eingeräumt werden, die ihm nicht schon kraft Gesetzes zustehen.

b) Eine gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 UWG irreführende Werbung mit bei Leistungsstörungen bestehenden Gewährleistungsansprüchen liegt nicht vor, wenn die im Gewährleistungsfall bestehenden Ansprüche nicht als etwas Ungewöhnliches herausgestellt, sondern als selbstverständlich bestehend bezeichnet werden.

Zeugnisaktion

BGH, Urt. v. 3. 4. 2014 - I ZR 96/13 - OLG München; LG Passau
 UWG Nr. 28 Anh. zu § 3 Abs. 3, § 4 Nr. 1 und 2

a) Eine unmittelbare Aufforderung zum Kauf gemäß Nr. 28 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG setzt voraus, dass sich der Kaufappell auf ein konkretes Produkt oder mehrere konkrete Produkte richtet. Daran fehlt es, wenn in der Werbung kein konkretes Produkt genannt, sondern das gesamte Warensortiment beworben wird.

b) Die im Rahmen einer „Zeugnisaktion“ an Schulkinder gerichtete Werbung eines Elektronik-Fachmarktes mit einem Preisnachlass für jede Eins im Zeugnis verstößt nicht gegen § 4 Nr. 1 und Nr. 2 UWG, wenn für die Kinder aufgrund der Werbung der Umfang der Preisermäßigung klar erkennbar ist.

Nickelfrei

BGH, Urt. v. 10. 4. 2014 - I ZR 43/13 - OLG Stuttgart; LG Stuttgart
 UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3

Ein konkretes Wettbewerbsverhältnis besteht nicht nur dann, wenn zwei Parteien gleichartige Waren oder Dienstleistungen innerhalb desselben Endverbraucherkreises abzusetzen versuchen. Es besteht vielmehr auch dann, wenn zwischen den Vorteilen, die die eine Partei durch eine Maßnahme für ihr Unternehmen oder das eines Dritten zu erreichen sucht, und den Nachteilen, die

die andere Partei dadurch erleidet, eine Wechselwirkung in dem Sinne besteht, dass der eigene Wettbewerb gefördert und der fremde Wettbewerb beeinträchtigt werden kann. Danach besteht regelmäßig ein konkretes Wettbewerbsverhältnis, wenn die eine Partei als Inhaber eines Schutzrechts oder als Inhaber von ausschließlichen Nutzungsrechten an einem Schutzrecht die Herstellung oder den Vertrieb eines von diesem Schutzrecht erfassten Produktes lizenziert und die andere Partei dem Schutzrecht entsprechende Produkte anbietet oder vertreibt.

Betriebskrankenkasse II

BGH, Urt. v. 30. 4. 2014 - I ZR 170/10 - OLG Celle; LG Lüneburg
UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 6, § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7

Eine gesetzliche Krankenkasse, die auf ihrer Internetseite zur Irreführung geeignete Angaben macht, um ihre Mitglieder von einem Wechsel zu einer anderen Krankenkasse abzuhalten, ist als „Unternehmer“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG anzusehen und die beanstandete Handlung ist als „geschäftliche Handlung“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG einzustufen.

wetteronline.de

BGH, Urt. v. 22. 1. 2014 - I ZR 164/12 - OLG Köln; LG Köln
BGB § 12; UWG § 4 Nr. 10

a) Das Verwenden eines Domainnamens (hier: „wetteronlin.de“), der aus der fehlerhaften Schreibweise einer bereits zuvor registrierten Internetadresse (hier: „wetteronline.de“) gebildet ist (sog. „Tippfehler-Domain“), verstößt unter dem Gesichtspunkt des Abfangens von Kunden gegen das Verbot unlauterer Behinderung gemäß § 4 Nr. 10 UWG, wenn der Internetnutzer auf eine Internetseite geleitet wird, auf der er nicht die zu erwartende Dienstleistung (hier: Wetterinformationen), sondern lediglich Werbung (hier: Werbung für Krankenversicherungen) vorfindet.

b) Wird der Internetnutzer auf der Internetseite, die er bei versehentlicher Eingabe der „Tippfehler-Domain“ erreicht, sogleich und unübersehbar auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass er sich nicht auf

der Internetseite befindet, die er aufrufen wollte, wird eine unlautere Behinderung regelmäßig zu verneinen sein.

Original Bach-Blüten

BGH, Urt. v. 24. 7. 2014 - I ZR 221/12 - OLG Frankfurt/Main; LG Frankfurt/Main
UWG § 3 Abs. 2 Satz 3; § 4 Nr. 11; ApothBetrO 2004 § 25 Nr. 2; Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Art. 2 Abs. 2 Nr. 5; MTVO § 16 Nr. 1, § 10 Abs. 1

a) Das sich aus § 25 ApBetrO aF ergebende Verbot, in der Apotheke außer Arzneimitteln andere als die in dieser Bestimmung bezeichneten Waren in den Verkehr zu bringen, stellt eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar.

b) Lebensmittel konnten nach § 25 Nr. 2 ApBetrO aF nur dann in Apotheken abgegeben werden, wenn sie einen über die allgemeinen Ernährungszwecke hinausgehenden besonderen Gesundheitsbezug aufwiesen; nicht erforderlich war eine wissenschaftlich belegbare Gesundheitswirkung.

c) Der der Regelung des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 zugrundeliegende Gesundheitsbegriff umfasst auch das seelische Gleichgewicht.

d) Die Bezeichnung „Original Bach-Blüten“ stellt keine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 dar, weil sie in Bezug auf die Gesundheit neutral ist.

e) Bei der Prüfung der Irreführungsgefahr ist die Annahme einer gespaltenen Verkehrsauffassung innerhalb eines einheitlichen Verkehrskreises grundsätzlich nicht gerechtfertigt.

f) Das in § 16 Nr. 1 MTVO geregelte Verkehrsverbot knüpft an objektive Sachverhalte an. Auf die Sichtweise der angesprochenen Verkehrskreise kommt es daher nicht an. Im Rahmen des Verkehrsverbots nach § 16 Nr. 1 MTVO ist es auch unerheblich, ob ein als Quellwasser bezeichnetes Wasser, das die Anforderungen nach § 10 MTVO nicht erfüllt, in qualitativer Hinsicht einem Quellwasser entspricht.

Geschäftsführerhaftung

BGH, Urt. v. 18. 6. 2014 - I ZR 242/12 - Kammergericht; LG Berlin
UWG § 8 Abs. 1

a) Der Geschäftsführer haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er daran entweder durch positives Tun beteiligt war oder wenn er die Wettbewerbsverstöße aufgrund einer nach allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts begründeten Garantenstellung hätte verhindern müssen.

b) Allein die Organstellung und die allgemeine Verantwortlichkeit für den Geschäftsbetrieb begründen keine Verpflichtung des Geschäftsführers gegenüber außenstehenden Dritten, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft zu verhindern.

c) Der Geschäftsführer haftet allerdings persönlich aufgrund einer eigenen wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht, wenn er ein auf Rechtsverletzungen angelegtes Geschäftsmodell selbst ins Werk gesetzt hat.

5. SONSTIGES**Fishtailparka**

BGH, Urt. v. 8. 5. 2014 - I ZR 210/12 - OLG Frankfurt am Main; LG Frankfurt am Main
BGB § 313 Abs. 3 Satz 2

a) Bei Unterlassungserklärungen, die nach marken- oder wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen abgegeben werden, entspricht es in aller Regel dem objektiven Interesse beider Vertragsparteien, ihre Beseitigung nur dann zuzulassen, wenn auch der Durchsetzung eines entsprechenden Vollstreckungstitels entgegengetreten werden kann. Das setzt regelmäßig Gründe voraus, auf die sich auch eine Vollstreckungsabwehrklage stützen lässt.

b) In der Regel fällt bei Unterlassungserklärungen mit Vertragsstrafeversprechen durch eine Gesellschaft und ihr Organ bei einem Verstoß, welcher der Gesellschaft nach § 31 BGB zuzurechnen ist, nur eine Vertragsstrafe an, für die Gesellschaft und Organ als Gesamtschuldner haften (Fortführung von BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 I ZB 43/11, GRUR 2012, 541 Rn. 6).

III. BUNDESPATENTGERICHT

zusammengestellt von *Tobias Schmidt*

1. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT**Fettabsaugvorrichtung**

BPatG, Urt. v. 8. 4. 2014 – 4 Ni 34/12 (EP)
EPÜ Art. 123 II, III; 138 I c
IntPatÜG Art. II §6 I Nr. 4

Anders als beim nationalen Patent führt die auf eine unzulässige Erweiterung des Inhalts der Anmeldung gestützte Nichtigkeitsklage bei einem angegriffenen EP-Patents nach Art. II § 6 Abs. 1 Nr. 3 IntPatÜG, Art. 138 Abs. 1 Buchst c EPÜ auch dann zur Nichtigkeitsklärung des Streitpatents, wenn die unzulässige Erweiterung in der unzulässigen Aufnahme eines einschränkenden Merkmals besteht (uneigentliche Erweiterung) und der Patentinhaber das Streitpatent auch durch Aufnahme einer entsprechenden Schutzrechtserklärung (Disclaimer) verteidigt.

Verfahren zur Erzeugung eines digitalen Datensatzes

BPatG, Urt. v. 6. 5. 2014 – 4 Ni 22/12 (EP)
verbunden mit 4 Ni 1/13 (EP)
ZPO § 308
IntPatÜG Art. II § 6 I Nr. 1
EPÜ Art 138 I lit. a; 52 I; 52 II lit. a, c, d, III

1. Erweist sich die Lehre des Streitpatents bei einer ausschließlich beschränkten Verteidigung im Nichtigkeitsverfahren als nicht patentfähig, kann die Frage der Unzulässigkeit der Selbstbeschränkung auch unter dem weitergehenden Aspekt einer Prüfung des Streitpatents in der erteilten Fassung dahinstehen, da es einer solchen Prüfung nicht bedarf (im Anschluss an BPatG GRUR 2009, 145 – Fentanylpflaster).

2. Anweisungen eines Verfahrens unter Einsatz eines Datenverarbeitungsprogramms, welche sich in der Manipulation und Wiedergabe von Bilddaten – hier erfasster Patientendaten über eine Zahnanzahl – erschöpfen, ohne hiermit zugleich eine besondere technische Problemstellung zu lösen, sind für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nach Art. 52 Abs. 2 lit. c, d, Abs. 3 EPÜ vom Patentschutz ausgeschlossen.

Verdickungszusammensetzung

BPatG, Beschl. v. 12. 12. 2013 – 7 W (pat) 1/14

PatG § 123

ZPO § 66

Der Verletzungsbeklagte oder Nichtigkeitskläger hat kein Recht auf Beteiligung am patentamtlichen Wiedereinsetzungsverfahren des Patentinhabers (hier wegen Validierung des europäischen Patents).

Elektrochemischer Energiespeicher

BPatG, Beschl. v. 22. 5. 2014 – 21 W (pat) 13/10

PatG § 34 III Nr. 3

Der Patentanspruch hat gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG die Aufgabe, eindeutig und unmissverständlich anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll. Ist den Patentansprüchen im Erteilungsbeschwerdeverfahren nicht zweifelsfrei zu entnehmen, was gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, sind diese mangelbehaftet und daher nicht zulässig.

Das Erfordernis des § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG ist nicht erfüllt, wenn Merkmale eines Patentanspruchs widersprüchlich zueinander sind oder im Widerspruch zu allgemein bekannten mathematischen Definitionen stehen.

Der Fachmann kann zwar zum allgemeinen Verständnis abstrakt formulierter Begriffe im Einzelfall die Ausführungen in der Beschreibung heranziehen, dies findet aber jedenfalls da seine Grenze, wo die Formulierungen im angemeldeten Patentanspruch so deutliche Widersprüche aufweisen, dass sie gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG in dieser Form in einem erteilten Patentanspruch nicht bestehen dürfen und daher im Erteilungsverfahren klarzustellen sind.

Im Anmelde- und Patenterteilungsverfahren ist kein Raum für die Auslegung widersprüchlich formulierter Patentansprüche; vielmehr ist der Forderung nach klaren und deutlichen Patentansprüchen Rechnung zu tragen. Eine andere Ansicht würde zur Aushöhlung der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG führen.

Die Aufgabe, auf klare Patentansprüche hinzuwirken (vgl. BGH – Dipeptidyl-

Peptidase-Inhibitoren – GRUR 2013, 1210-1212, III.1a), trifft auch das Bundespatentgericht im Erteilungsbeschwerdeverfahren. Diese Aufgabe beinhaltet aber nicht, jeden widersprüchlichen Patentanspruch im Wege der Auslegung zu „reparieren“. Die Beschreibung kann vielmehr nur dann herangezogen werden im Zusammenspiel mit dem Anmelder als Beschwerdeführer, dessen alleinige Aufgabe es ist, einen solchen Patentanspruch klarzustellen. Erscheint der Anmelder in der mündlichen Verhandlung aber nicht und begibt er sich damit seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, so geht er das Risiko ein, dass seine Anmeldung zurückgewiesen wird. Das Bundespatentgericht kann nämlich wegen § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG kein Patent mit einem Patentanspruch erteilen, der nicht aus sich heraus klar und verständlich ist.

Demnach ist es dem Patentgericht aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG verwehrt, einen unklaren Patentanspruch im Erteilungsbeschwerdeverfahren zu erteilen, wenn der Anmelder den Patentanspruch nichtklarstellt.

Elektrischer Winkelstecker II

BPatG, Beschl. v. 19. 2. 2014 – 19 W (pat) 16/12

PatG § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 59 Abs. 4 a.F., Abs. 5 n.F.; § 61 Abs. 1 Satz 1; § 73 Abs. 1; § 79 Abs. 3 Nr. 2; § 80 Abs. 3; § 100 Abs. 2 Nr. 1; ZPO § 130 b; § 163 Abs. 1 Satz 1; § 313 Abs. 1 Nr. 1; § 315 Abs. 1 Satz 1 und 2; § 317 Abs. 2 Satz 1; § 329 Abs. 1 Satz 2; § 517; § 548; BGB § 126, § 126a; SigG § 2 Nr. 3; EAPatV § 2; § 5 Abs. 2 a.F., Abs. 3 n.F.; § 6; DPMaV § 20 Abs. 2

1. In den elektronisch geführten Schutzrechtsakten des Deutschen Patent- und Markenamts setzt die schriftliche Ausfertigung eines Beschlusses der Patentabteilung über die Aufrechterhaltung oder den Widerruf eines Patents nach § 47 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Abs. 4 a.F. (jetzt Abs. 5) PatG ein - singuläres - elektronisches Beschluss-Urdokument voraus, das analog § 315 Abs. 1 Satz 1 ZPO von allen an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern der Patentabteilung zu unterzeichnen ist, indem gemäß § 5 Abs. 2 EAPatV a. F. (bzw. § 5 Abs. 3 EAPatV n. F.) die Namen der Unterzeich-

nenden eingefügt werden und das Dokument von allen an der Entscheidung Mitwirkenden mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen wird.

2. Eine sog. „qualifizierte Container-Signatur“, wie sie für die Unterzeichnung bestimmender, an die Gerichte im Rahmen des EGVP-Verfahrens übermittelter Schriftsätze anerkannt ist, und die nicht nur die jeweils übersandte Einzeldatei, sondern die gesamte elektronische Nachricht umfasst (BGH NJW 2013, 2034), genügt nicht den Anforderungen an die Signatur eines elektronischen Beschluss-Urdokuments des Patentamts i.S.d. § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. (bzw. § 5 Abs. 3 EAPatV n.F.).

3. Das Ersetzen der Unterschrift eines Mitglieds der Patentabteilung unter einen das Einspruchsverfahren abschließenden Beschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied tatsächlich verhindert ist. Der Verhinderungsgrund ist im Ersetzungsvermerk anzugeben (§ 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO entsprechend; im Anschluss an BGH BIPMZ 1995, 68 - Spinnmaschine).

4. Bei einem am Ende der Anhörung verkündeten Beschluss der Patentabteilung können fehlende oder unwirksame Signaturen des vollständig abgefassten elektronischen Beschluss-Urdokuments - entsprechend der Nachholung von fehlenden Richterunterschriften unter ein verkündetes Urteil - nur innerhalb von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses nachgeholt werden (im Anschluss an BGH NJW 2006, 1881).

5. Für Rechtsfolgen eines formvorschriftswidrigen elektronischen Dokuments gilt derselbe Maßstab wie für schriftliche Dokumente in Papierform, die an einem Mangel der Unterschrift leiden. Können im Fall eines verkündeten Beschlusses der Patentabteilung fehlende oder unwirksame Signaturen des vollständig abgefassten elektronischen Beschluss-Dokuments von den an der Entscheidung Mitwirkenden nicht mehr nachgeholt werden, stellt dies einen Begründungsmangel dar (im Anschluss an BGH NJW 2006, 1881).

6. Eine Ausfertigung des elektronischen Beschluss-Urdokuments kann analog § 329 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 317 Abs. 2 Satz 1 ZPO erst erstellt werden, nachdem das Dokument von allen an der Entscheidung Mitwirkenden gemäß § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. (bzw. § 5 Abs. 3 EAPatV n.F.) signiert

und damit als solches erstellt worden ist (BGH NJW 2010, 2519 – Tz. 14). Die Zustellung eines dennoch als Ausfertigung erstellten Ausdrucks ist unwirksam.

Satz aus Mauersteinen

BPatG, Beschl. v. 3. 12. 2013 – 10 W (pat) 17/14

PatKostG § 6 Abs. 2; PatKostG Vorbemerkung vor Abschnitt I in Teil B Gebührenverzeichnis; ZPO § 62

Die Vorbemerkung vor Abschnitt I in Teil B des als Anlage zu § 2 Abs. 1 PatKostG erlassenen Gebührenverzeichnisses enthält bezogen auf den Fall einer Mehrheit von Beschwerdeführern die eindeutige und klare Festlegung, dass die Beschwerdegebühr entsprechend mehrfach zu zahlen ist. Eine Unterscheidung danach, ob es sich bei den Beschwerdeführern um die Schutzrechtsinhaber oder die Personen handelt, die mit dem Rechtsbehelf gegen das Schutzrecht vorgehen, hat der Gesetzgeber bei den Fallgruppen des Gebührentatbestandes Nr. 401 100 nicht vorgenommen. Damit scheidet auch eine gebührenrechtliche Privilegierung von Patentinhabern, die sich mit einer gemeinsamen Beschwerde gegen den Widerruf ihres Patents wehren, aus.

Batterieüberwachungsgerät

BPatG, v. 16. 12. 2013 – 15 W (pat) 33/08
PatG § 34 III Nr. 3 und 4; IV; § 48
PatV § 9

1. Der Zurückweisungsgrund des „unklaren Patentanspruchs“ ist im Patentgesetz nicht vorgesehen. Er kann insbesondere nicht aus § 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG abgeleitet werden. Der Sinngehalt der Merkmale von Patentansprüchen ist aus der Sicht des angesprochenen Fachmanns auszulegen, um den beanspruchten Gegenstand für die nachfolgende Überprüfung auf Patentfähigkeit festzulegen.

2. Im Prüfungsverfahren sind die vom Anmelder beantragten Patentansprüche nach den gleichen Grundsätzen auszulegen, wie sie für Patentansprüche im Einspruchs-, Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren gelten.

IV. INSTANZGERICHTEzusammengestellt von *Tina Mende***1. URHEBER- UND DESIGNRECHT****LG Frankenthal: Treuwidriges Handeln des „agent provocateur“**Urt. v. 10. 6. 2014 – 6 O 492/13
UrhG §§ 15, 97 Abs. 1; ZPO §§ 924, 937

1. An der Öffentlichkeit der Wahrnehmbarmachung eines urheberrechtlich geschützten Programms i. S. v. § 15 Abs. 3 UrhG fehlt es, wenn die Zugänglichmachung auf dem konkreten Bildschirm nur für eine Person erfolgt.
2. Ein Rechteinhaber handelt treuwidrig, wenn ein in seinem Auftrag tätiger Kontrolleur einen sich ordnungsgemäß verhaltenden Dritten gleich einem ‚agent provocateur‘ erst zur Rechtsverletzung verleitet, um ihn sodann mit Forderungen aus der entsprechenden Verletzungshandlung konfrontieren zu können.

LG Köln: Seepark BurhaveUrt. v. 13. 6. 2014 – 6 U 204/13
UrhG § 20

1. Die Vermietung einer einzelnen Ferienwohnung, die mit einem Kabelanschluss ausgestattet ist, an einen wechselnden Kreis von Feriengästen führt nicht zu einer über den urheberrechtsfreien Empfang hinausgehenden Weitersendung der durch das Kabel übertragenen Werke oder geschützten Leistungen.
2. In einem solchen Fall verletzt auch der Verwalter der Ferienhausanlage, der die einzelnen Einheiten nicht selber mit Kabelanschlüssen oder Empfangsgeräten ausgestattet hat, an den zugrundeliegenden Verträgen nicht beteiligt ist und lediglich die Vermietung der Einheiten an Feriengäste organisiert, nicht das Senderecht aus § 20 UrhG.

*Fundstelle: WRP 2014, 1091***AG Kassel: Verjährung bei Ansprüchen aus Urheberrechtsverletzung durch Filesharing**Urt. v. 24. 7. 2014 – 410 C 625/14
UrhG § 97; BGB §§ 204, 690

Zur Verjährung bei Ansprüchen aus Urheberrechtsverletzung durch Filesharing des

selben Musikwerkes stellt weder ein Dauerdelikt dar noch beruht es auf einem Fortsetzungszusammenhang (Abgrenzung zu BGH v. 27.10.2011 - I ZR 175/10 – Bochumer Weihnachtsmarkt).

OLG Frankfurt: Urheberbenennungsanspruch bei Schaffung eines LandeswappensBeschl. v. 15. 8. 2014 – 11 W 5/14
UrhG §§ 13, 32a, 32c; BGB § 242

1. Der Erbe ist an die Entscheidung des Erblassers, sein urheberrechtliches Namensbenennungsrecht nicht auszuüben, gebunden.
2. Wird im Auftrag eines Hoheitsträgers ein Hoheitszeichen geschaffen, welches allein vom Hoheitsträger verwendet werden darf, spricht der Vertragszweck - unabhängig von ausdrücklichen Abreden - dafür, dass dem Auftraggeber ein umfassendes Nutzungsrecht an dem Hoheitszeichen eingeräumt wird.
3. Ein auffälliges Missverhältnis nach § 32 a UrhG kann nicht festgestellt werden, wenn der Auftraggeber eines urheberrechtsfähigen Werkes aus der Verwendung des Werks keine wirtschaftlichen Vorteile zieht.

2. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT**OLG Köln: Zeichenähnlichkeit bei Überkreuzkollision zwischen Wortmarke und dreidimensionalem Zeichen**Urt. v. 11. 4. 2014 – 6 U 230/12
MarkenG § 14 Abs. 2 Nr. 2

1. Die für den Verwässerungstatbestand erforderliche gedankliche Verknüpfung zwischen einer bekannten Marke und dem angegriffenen Zeichen setzt ein Mindestmaß an Zeichenähnlichkeit voraus. Bei komplexen Zeichen reicht aus, ist aber auch erforderlich, dass das Ähnlichkeitsbegründende Element, ohne dass ihm eine selbstständig kennzeichnende Stellung zukommen muss, in einer Weise selbstständig wahrgenommen wird, dass es die bekannte Klagemarke in Erinnerung zu rufen vermag.
2. Zeichenähnlichkeit kann auch bei sog. Überkreuzkollision zwischen Wortmarke und dreidimensionalem Zeichen in Betracht

kommen, wenn das Wort - iS einer begrifflichen Übereinstimmung - die naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Benennung der dreidimensionalen Gestaltung darstellt.

3. Für die Beurteilung der Zeichenähnlichkeit kommt es maßgeblich auf den Gesamteindruck der angegriffenen Produktausstattung an. Bei der Prüfung, welche Gestaltungsmerkmal einer komplexen Kennzeichnung wesentlich für den Gesamteindruck sind, ist darauf abzustellen, welche Merkmale der Verkehr als herkunftshinweisend auffasst.

4. Der Begriff „Goldbär“ stellt nicht die naheliegende, ungezwungene und erschöpfende Benennung der Produktausstattung eines bärenförmigen, in Goldfolie eingepackten Schokoladenhohlkörpers dar, der neben weiteren Ausstattungsmerkmalen mittig auf dem Bauch mit eigenen, abweichenden und stark kennzeichnungskräftigen Wortbestandteilen versehen ist.

5. Form und Farbe der angegriffenen Produktausstattung rufen nicht die erforderliche gedankliche Verknüpfung hervor, falls es erst weiterer gedanklicher Abstraktionsschritte bedarf, um eine Verbindung zur Wortmarke der Klägerin herzustellen.

OLG Frankfurt: „Allnet Flat“

Urt. v. 10. 7. 2014 – 6 U 98/13
MarkenG §§ 5, 15

Der als Bezeichnung für einen Tarif verwendete Begriff „Allnet Flat“ stellt eine rein beschreibende Benutzung dar und verletzt daher mangels kennzeichenmäßigen Gebrauchs nicht ein fremdes Unternehmenskennzeichenrecht an dem Firmenschlagwort „ALLNET“.

OLG Frankfurt: Zur Verwechslungsgefahr zwischen Haarfärbemitteln und Leistungen eines Frisiersalons

Urt. v. 24. 7. 2014 – 6 U 45/13
MarkenG §§ 4 Nr. 1, 14 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 5; ZPO § 540 Abs. 1 S. 1; UWG §§ 3, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

Zwischen Haarfärbemitteln einerseits und den in einem Frisiersalon erbrachten Dienstleistungen fehlt die für eine markenrechtliche Verwechslungsgefahr erforderliche Waren- und Dienstleistungsähnlichkeit.

OLG Köln: Zur Dringlichkeit im einstweiligen Verfügungsverfahren

Urt. v. 25. 7. 2014 – 6 U 197/13
MarkenG §§ 14 Abs. 2 Nr. 2, 26

1. Auch bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes aus dem Gebiet des Kennzeichenrechts ist bei der Prüfung der Dringlichkeit in arbeitsteiligen Unternehmen die Kenntnis der für die Ermittlung oder Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zuständigen Mitarbeiter maßgeblich, von denen nach ihrer Funktion erwartet werden darf, dass sie die Wettbewerbsrelevanz des Verhaltens erkennen und ihre Kenntnis an die weitergeben, die im Unternehmen zu Entscheidungen über das Einleiten entsprechender Maßnahmen befugt sind.

2. Bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr iSd § 14 II Nr. 2 MarkenG sind auch bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln neben den Fachkreisen (Ärzte und Apotheker) auch die Endverbraucher als angesprochene Verkehrskreise mit zu berücksichtigen.

3. Auch einem Zeichenbestandteil, der wegen beschreibender Anklänge nur schwache Kennzeichnungskraft aufweist, kann in der Kombination mit dem bekannten Unternehmenskennzeichen eines Arzneimittelherstellers eine selbständig kennzeichnende Stellung zukommen.

LG Köln: Unterlassung der Nutzung der sowie Verpflichtung zum Verzicht auf die Second-Level-Domain „bag.de“

Urt. v. 26. 8. 2014 – 33 O 56/14
BGB § 12

Die Klägerin macht mit der Klage das Namensrecht eines ihrer fünf obersten Gerichtshöfe – nämlich des Bundesarbeitsgerichts – geltend.

Dieses Gericht, das derzeit seine Internetpräsenz unter der Internet-Domain „bundesarbeitsgericht.de“ betreibt, verwendet seit 1955 für sich selbst die Abkürzung „BAG“.

Die Beklagte, deren Geschäftsgegenstand neben der IT-Beratung unter anderem auch der „Domainhandel und Verkauf“ ist, ist Inhaberin der Internet-Domain „bag.de“. Diese ist derzeit nicht mit Inhal-

ten konnektiert und auf einem Server der E GmbH, Köln, „geparkt“. Beim Aufruf der Internet-Domain „bag.de“ erscheint der Hinweis, dass diese käuflich erworben werden kann. Ansonsten sind auf der Seite automatisch generierte links mit Verweisen auf Werbung zu sehen (einer davon mit der Aufschrift „Bundesarbeitsgericht“).

Die Klägerin meint, die von der Beklagten vorgenommene und aufrechterhaltende Registrierung des Domainnamens „bag.de“ verletze ihr – der Klägerin - durch § 12 BGB geschütztes Recht an dem Namen BAG. Aufgrund der für sie als Trägerin der Gerichtshoheit geschützten Bezeichnung könne sie unter denselben Voraussetzungen wie ein anderer Namensträger gegen einen nicht berechtigten Dritten vorgehen. Dementsprechend stünden ihr die geltend gemachten Unterlassungs- und Verzichtsansprüche aufgrund der durch die Beklagte begangenen Namensrechtsverletzung zu.

...

Die Beklagte meint, die Streitgegenständlichen Ansprüche stünden der Klägerin nicht zu, da die geltend gemachte Namensrechtsverletzung nicht gegeben sei. Die Buchstabenfolge „bag“ sei tatsächlich vielfach gebräuchlich, so dass eine eindeutige Zuordnung zum Bundesarbeitsgericht nicht gegeben sei. Darüber hinaus sei sie in den angesprochenen Verkehrskreisen in Deutschland ein bekannter generischer Begriff aus der englischen Sprache. ...

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten Unterlassung der weiteren Verwendung der Internet-Domain „bag.de“ wie auch die Freigabeerklärung gegenüber der DENIC in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß § 12 BGB verlangen. Denn die Beklagte hat mit der Registrierung dieser Domain das der Klägerin zustehende Namensrecht an dem für das Bundesarbeitsgericht verwendeten Kürzel „BAG“ verletzt. Der Klägerin steht ein Namensrecht im Sinne von § 12 BGB an dem Kürzel „BAG“ zu, da hiermit eines ihrer obersten Bundesgerichte, nämlich das Bundesarbeitsgericht, mit sprachlichen Mitteln individualisierend bezeichnet wird. Namensfunktion hat eine Bezeichnung, wenn sie geeignet ist, eine Person mit sprachlichen Mitteln unterscheidungskräftig zu bezeichnen. Dieses Recht entsteht mit der Aufnahme der Benutzung im Verkehr, wenn die Bezeichnung auf die beteiligten Verkehrskreise wie ein Name wirkt. Für Abkürzungen, die aus

dem vollständigen Namen abgeleitet werden, gilt dieser Schutz ebenfalls, sofern die Abkürzung selbst Unterscheidungskraft aufweist (vgl. Palandt/Ellenberger, BGB, 73. Aufl. 2014, § 12 Rz 111; BGH GRUR 2014, 506 Tz 10 – sr.de – mit weiteren Nachweisen).

Bei Anwendung dieser Grundsätze muss ein Namensrecht der Beklagten aufgrund der lang andauernden und bundesweiten Benutzung der aus dem Gerichtsnamen „Bundesarbeitsgericht“ gebildeten Abkürzung „BAG“ angenommen werden. Unstreitig verwendet das Gericht seit 1955 für sich selbst die Abkürzung „BAG“. Unter dieser Abkürzung ist es, wie die Mitglieder der Kammer aufgrund eigener Erfahrung beurteilen können, in den beteiligten Verkehrskreisen – zumindest den juristischen aber auch den arbeitsrechtlich interessierten - bekannt. Eine Bekanntheit in allen denkbaren Verkehrskreisen oder gar eine Verkehrsdurchsetzung ist nicht Schutzvoraussetzung. Die Buchstabenfolge verfügt auch über originäre Unterscheidungskraft, da eine bestimmte beschreibende Verwendung nicht festgestellt werden kann. Dass auch andere Behörden möglicherweise mit diesem Kürzel bezeichnet werden bzw. dieses Kürzel sich auch in den Namen von Unternehmen und Vereinen findet, steht dem nicht entgegen. Denn in den von der Beklagten aufgezeigten Fällen ist gerade nicht feststellbar, dass insoweit eine beschreibende Verwendung erfolgt (siehe dazu auch BGH, a.a.O., Tz. 11). Vielmehr belegen die aufgezeigten Fälle gerade umgekehrt, dass dem Kürzel jedenfalls vielfach von Namensträgern Unterscheidungskraft beigemessen wird. Im Übrigen ist es nicht und kann es auch nicht Voraussetzung des Namensschutzes sein, dass eine Namensverwendung nur durch einen einzigen Namensträger erfolgt. Dies belegt schon der Umstand, dass die wenigsten der im Bundesgebiet verwendeten Familiennamen nur einmal vorkommen dürften. Gleichwohl kommt auch häufig festzustellenden Namen, sofern sie nicht ihre Unterscheidungsfunktion verloren haben, weiterhin Unterscheidungskraft und damit der Schutz des § 12 BGB zu.

Insoweit kann sich die Beklagte auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Kürzel identisch sei mit einem in den angesprochenen Verkehrskreisen in Deutschland bekannten generischen Begriff aus der englischen Sprache für „Beutel, Tüte, Ta-

sche, Koffer“. Denn es ist nichts dafür vorgebracht, dass dieser Begriff bereits derart Eingang in die deutsche Sprache gefunden hat, dass er ohne weiteres und losgelöst von seiner konkreten Verwendung als beschreibende Angabe im Sinne der aufgezeigten Bedeutungen verstanden wird. Die auf Seite 5 der Klageerwiderung aufgeführten Internetseiten weisen den Begriff gerade nicht in Alleinstellung auf. Dass die ebenfalls aufgeführte Internetseite „bag.com“ überhaupt für interessierte Verkehrskreise in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist, ist nicht vorgebracht. Der als Anl. B9 vorgelegte Ausdruck der Startseite spricht mit seiner englischsprachigen Fassung sogar dagegen. Dass der Begriff auf solchen Seiten beim Angebot von Taschen beschreibend Verwendung findet, vermag nicht zu belegen, dass er auch generell in diesem Sinne verstanden wird. Nach der Lebenserfahrung der Mitglieder der Kammer ist dies jedenfalls nicht der Fall.

Die Beklagte hat auch eine unberechtigte Namensanmaßung im Sinne von § 12 BGB durch Registrierung und Verwendung der streitgegenständlichen Domain begangen. Denn sie hat unbefugt den Namen bzw. eine als Namen geschützte Bezeichnung gebraucht, dadurch eine Zuordnungsverwirrung verursacht und schutzwürdige Interessen des Namensträgers verletzt. Durch die Registrierung des Domainnamens „bag.de“ hat die Beklagte das namensrechtlich geschützte Kürzel des Bundesarbeitsgerichts namensmäßig gebraucht. Es kann auch nicht – wie bereits oben aufgezeigt wurde – festgestellt werden, dass der Verkehr in diesem Domainnamen ausschließlich eine Beschreibung des Inhalts der damit bezeichneten Webseite sieht. Der Namensgebrauch ist auch unbefugt erfolgt. Dies ist der Fall, wenn dem Verwender kein eigenes Benutzungsrecht zusteht. So liegen die Dinge vorliegend: Der Beklagten steht weder ein eigenes prioritätsälteres Namens- oder sonstiges Kennzeichenrecht an der Abkürzung „BAG“ zu, noch ist ihr die Benutzung von einem Inhaber eines solchen Rechts gestattet worden. Aus diesem Grunde ist es auch in diesem Zusammenhang ohne Belang, dass das Kürzel nach dem Vortrag der Beklagten noch von Dritten namensmäßig verwendet wird (vgl. zum Ganzen auch BGH, a.a.O., Tz 14 ff.).

Auch das Merkmal der Zuordnungsverwirrung ist zu bejahen. Diese liegt im Regelfall bereits dann vor, wenn ein Dritter einen fremden Namen namensmäßig im Rahmen einer Internetadresse verwendet. Der Verkehr sieht in der Verwendung eines unterscheidungskräftigen, nicht zugleich als Gattungsbegriff verstandenen Zeichens als Internetadresse im allgemeinen einen Hinweis auf den Namen des Betreibers des jeweiligen Internetauftritts (BGH, a.a.O., Tz 21 f.). Die in diesem Zusammenhang gelegentlich erörterte Frage einer bloß regional begrenzten Tätigkeit des Namenssträgers stellt sich im Fall des Bundesarbeitsgerichts ohnehin nicht.

Schließlich gebührt bei der abschließend vorzunehmenden Abwägung dem Interesse der Klägerin der Vorrang. Denn das schutzwürdige Interesse des Namensträgers ist in

Fallgestaltungen wie der vorliegenden typischerweise bereits dadurch beeinträchtigt, dass der Name durch einen Nichtberechtigten als Domainname unter der in Deutschland üblichen Top-Level-Domain „.de“ registriert wird. Die den Berechtigten ausschließende Wirkung setzt bei der Verwendung eines fremden Namens als Domainname bereits mit der Registrierung und nicht erst mit der Benutzung der Domain ein. Umgekehrt sind schützenswerte Belange der Beklagten, die im Rahmen der Interessenabwägung zu ihren Gunsten zu berücksichtigen sein könnten, vorliegend weder vorgebracht noch ansonsten ersichtlich. Das bloße Interesse der Beklagten am Weiterverkauf des registrierten und nicht als Adresse einer mit Inhalten versehenen Internetseite verwendeten Domainnamens ist bei der hier vorzunehmenden Prüfung nicht schutzwürdig (vgl. BGH, a.a.O., Tz 28 ff.).

S. dazu die Anmerkung von Rogge, GB 2014, 177 (diese Ausgabe)

3. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

OLG Düsseldorf: „Anbieten“ durch Ausstellen einer Ware auf einer inländischen Fachmesse

Urt. v. 23. 7. 2014 – I-15 U 19/14
PatG § 9; ZPO 531 Abs. 2

1. Zum Begriff des „Anbieters“ nach § 9 S.2 Nr. 1 PatG

2. Das Ausstellen einer Ware auf einer inländischen Fachmesse stellt ein Anbieten im Sinne von § 9 S.2 Nr. 1 PatG dar, sofern es sich bei der Messe nicht ausnahmsweise um eine reine Leistungsschau handelt.

OLG Karlsruhe: Zur mittelbaren Patentverletzung durch das Anbieten von Filtereinsätzen

Urt. v. 23. 7. 2014 – 6 U 89/13
PatG § 10; EPÜ Art. 64

Zur Frage der Erschöpfung der Rechte aus dem Patent, wenn mit der angegriffenen Vorrichtung ein erwartbarer Ersatzbedarf gedeckt wird (hier: Filtereinsätze für einen Ölfilter).

LG München: Anforderungen an ein schriftsätzliches Vorbringen bei der Bezugnahme auf Anlagen

Urt. v. 24. 7. 2014 – 7 O 24814/13
PatG §§ 9 S. 2 Nr. 1, 139 Abs. 1 S. 2; EPÜ Art. 64

1. „Bei der Aussetzungsentscheidung waren lediglich die Umstände zu prüfen, welche von der Beklagten in einer in sich geschlossenen, verständlichen und zusammenhängenden Darstellung schriftsätzlich vorgetragen wurden.“
2. Allgemein reicht eine Bezugnahme auf Anlagen allenfalls dann aus, wenn diese den Anforderungen an schriftsätzliches Vorbringen genügen. Dies ist bei einem an das DPMA, das EPA oder das BPatG gerichteten Schriftsatz indes oftmals gerade nicht der Fall. Denn die dort statuierten Spruchkörper sind stets auch mit technischem Sachverstand besetzt, so dass ihnen der Stand der Technik im Einzelfall möglicherweise bereits geläufig ist, ohne dass es hierzu näherer Erläuterungen bedarf.
3. Hingegen sind im Zivilprozess die tatsächlichen Umstände schriftsätzlich vorzutragen, aus welchen sich die begehrte Rechtsfolge ergibt. Bei dem Einwand fehlender Rechtsbeständigkeit eines Patents gehören hierzu auch Erläuterungen zu Gegenstand und Hintergrund der in den Entgegenhaltungen beschriebenen und offenbarten Erfindungen, denn erst durch einen dahingehenden Sachvortrag wird eine aus-

schließlich juristisch qualifizierten Richtern besetzte Patentstreitkammer in die Lage versetzt, eine Aussage dazu zu treffen, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich das Streitpatent vor dem Hintergrund der schriftsätzlich diskutierten Entgegenhaltungen als rechtsbeständig erweisen wird.

LG München: Insolvenzfestigkeit des „freedomtooperate“-Lizenzvertrages

Urt. v. 21. 8. 2014 – 7 O 11811/12 (2)
PatG § 15, InsO § 103

1. Für die Frage der Anwendbarkeit des § 103 InsO ist stets auf die Ausgestaltung des jeweiligen Vertrages im Einzelfall abzustellen.
2. Dabei ist die primäre Anknüpfung des rechtlichen Schicksals von Nutzungsrechten in der Insolvenz des Lizenzgebers an die Frage, ob im Zuge der Erfüllung der schuldrechtlichen causa eine dingliche Verfügung über das Nutzungsrecht vollzogen wurde, nicht zwingend.
3. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob der schuldrechtliche Vertrag, der eine Verpflichtung zur Lizenzeinräumung beinhaltet, derart ausgestaltet ist, dass er bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits vollständig erfüllt ist, so dass eine - der Zäsurwirkung der Insolvenzeröffnung unterfallenden und folglich nicht mehr durchsetzbare - offene Forderung des Gläubigers nicht besteht und die Zuordnung des Benutzungsrechts zum Vermögen des Gläubigers bereits eingetreten ist, oder ob der Vertrag derart ausgestaltet ist, dass die schuldrechtliche Verpflichtung noch nicht vollständig erfüllt, eine Forderung daher noch offen ist.
4. Für die Frage der Erfüllung ist dabei primär relevant, ob der konkrete Lizenzvertrag als Dauerschuldverhältnis ausgestaltet ist oder die einmalige endgültige Einräumung von Nutzungsrechten zum Gegenstand hat.
5. Kommt es dem Lizenznehmer gerade darauf an, die Vorzugsstellung, welche der Schutzrechtsinhaber aufgrund der Anmeldung und/oder Eintragung des Schutzrechts innehat, auszunutzen und unter dem Schuttschirm, welchen die Anmeldung bzw. Eintragung des Schutzrechts bereitstellen, zu agieren, ist von einem Dauerschuldverhältnis auszugehen, mit der Folge, dass die Voraussetzungen des § 103

InsO regelmäßig gegeben sein dürften („Schutzschirmlizenzvertrag“).

6. Dem steht eine Ausgestaltung des Lizenzvertrags gegenüber, bei welchem es dem Lizenznehmer gerade nicht darauf ankommt, zur Gruppe der exklusiven Schutzrechtsnutzer bzw. Lizenznehmer dazuzugehören. Für den Lizenznehmer ist es irrelevant, ob er unter dem Schutzschirm des Schutzrechts agiert, vielmehr geht es ihm um seine Handlungsfreiheit, der „freedomtooperate“ („freedomtooperate“-Lizenzvertrag). Stellt sich der Lizenzvertrag so dar und wurden die gegenseitigen Hauptleistungspflichten wie Bezahlung und/oder Nutzungsrechtseinräumung bereits ausgetauscht, sind die Voraussetzungen des § 103 InsO meist ausgeschlossen, der Lizenzvertrag mithin insolvenzfest.

4. LAUTERKEITSRECHT

OLG Köln: „Made in Germany“

Urt. v. 13. 6. 2014 – 6 U 156/13
UWG § 5 Abs. 1 Nr. 1; MarkenG § 127

Die Werbung für einen Schmiedekolben mit „Made in Germany“ ist nicht allein deshalb irreführend, weil der Schmiedevorgang, der den Schmiedekolben von einem Gusskolben unterscheidet, im Ausland stattfindet. Finden die Arbeitsschritte, durch die der Kolben als Endprodukt seine aus Verkehrssicht wesentlichen Eigenschaften erhält, in Deutschland statt und erfolgt hier auch die ganz überwiegende Wertschöpfung, ist die Angabe „Made in Germany“ weder nach § 5 I Nr. 1 UWG noch nach § 127 MarkenG zu beanstanden.

OLG Celle: Irreführung durch die Verwendung von 6 Sternen auf der Außenfassade eines Hotels

Beschl. v. 15. 7. 2014 – 13 U 76/14
UWG § 3 Abs. 3 Anhang 2, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1

1. Ein Qualitätszeichen, dass eine besondere Qualität des fraglichen Unternehmens oder Produktes werbend zum Ausdruck bringt, aber nicht die vergebende Stelle erkennen lässt, erfüllt nicht die nach Nr. 2 des Anhangs zu § 3 Abs. 3 UWG erforderliche Voraussetzung, dass die erforderliche Genehmigung des Dritten fehlt.

2. Die Verwendung einer Reihe von 6 Sternen auf der Außenfassade eines Hotels wird von den angesprochenen Verkehrskreisen dahingehend verstanden werden, dass sich dahinter eine „offizielle“ Klassifizierung, d. h. Einordnung des Hotels in eine bestimmte Komfort- und Qualitätskategorie, verbirgt.

OLG Frankfurt: Voraussetzungen zur Angabe der Verbrauchs- und Emissionswerte bei getunten Fahrzeugen

Urt. v. 7. 8. 2014 – 6 U 61/14
UWG § 4 Nr. 11; Pkw-EnVKV §§ 1, 2 Nr. 1, 3, 5, 9

Nimmt ein Tuningunternehmen an dem Kraftfahrzeug eines anderen Herstellers technische Änderungen vor, die dazu führen, dass die „offiziellen“, d. h. im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens für das Basismodell ermittelten Benzinverbrauchs- und Abgasemissionswerte nicht mehr zutreffen, ist - soweit für das getunte Fahrzeug selbst kein weiteres Typgenehmigungsverfahren durchgeführt worden ist - das getunte Fahrzeug unabhängig von der Laufleistung nicht als „neuer Personenkraftwagen“ im Sinne der Pkw-EnVKV einzustufen mit der Folge, dass dieses Fahrzeug ohne Angabe der Verbrauchs- und Emissionswerte angeboten und ausgestellt werden kann.

OLG Karlsruhe: Zu Preisanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Urt. v. 8. 8. 2014 – 4 U 109/14
UWG § 4 Nr. 11; BGB §§ 307, 315

1. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Energieversorgers, die dem Verwender die Befugnis einräumt, unter bestimmten Voraussetzungen seine Preise „nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen“, verstößt nicht deshalb gegen § 307 BGB, weil kein ausdrücklicher Hinweis auf die Möglichkeit gerichtlicher Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB erfolgt.

2. Eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Energieversorgers verstößt nicht deshalb gegen § 307 BGB, weil sie eine Preisanpassungsmöglichkeit außer bei der Änderung ausdrück-

lich genannter preisbestimmender Faktoren auch für die Fälle vorsieht, dass „sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen“.

LG Freiburg: Bestattungsleistungen einer Kommune mittels Eigenbetrieb

Urt. v. 26. 9. 2014 – 12 O 150/13

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 1; 3

Veranlasst eine Stadt nach § 31 Abs. 2 BestattG BW selbst die Bestattung eines Verstorbenen, so handelt sie nicht wettbewerbswidrig, wenn sie mit der Bestattung ausschließlich ihren Eigenbetrieb beauftragt, der unter anderem erwerbswirtschaftlich und in Konkurrenz zu anderen örtlichen privaten Bestattungsunternehmen einen Bestattungsdienst betreibt.

C. PRESSEMITTEILUNGEN

I. EUGH

zusammengestellt von PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Nach dem Unionsrecht können Formen, die durch die Funktion der Ware bedingt sind, und Formen, die einer Ware mit mehreren Eigenschaften in unterschiedlicher Weise jeweils einen wesentlichen Wert verleihen können, von der Eintragung als Marke ausgeschlossen werden

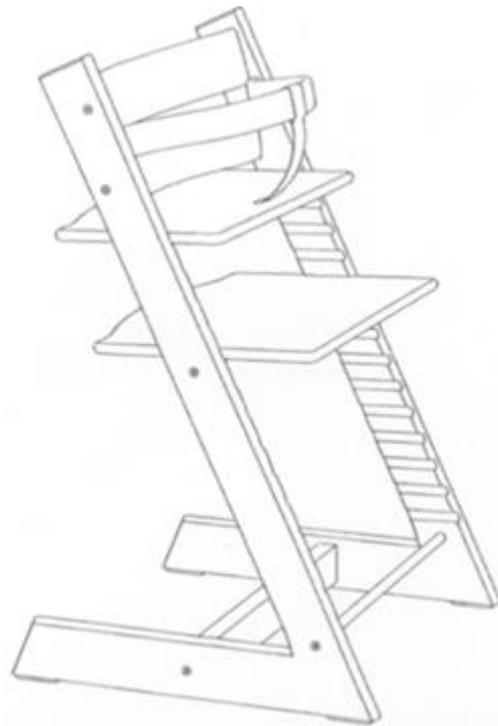
EuGH, Urt. v. 18. 9. 2014 – C-205/13 – Hauck/Stokke

Würden solche Formen einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten, würde ein Monopol auf die wesentlichen Eigenschaften der Waren gewährt, wodurch das Ziel des Markenschutzes beeinträchtigt würde

Das Unionsrecht¹ untersagt u. a. die Eintragung von Marken, die ausschließlich aus einer Form bestehen, die der Ware einen

wesentlichen Wert verleiht oder durch die Art der Ware selbst bedingt ist.

Peter Opsvik entwarf einen Kinderstuhl mit dem Namen „Tripp Trapp“. Dieser Stuhl besteht aus schrägen Stützstreben, an denen die Elemente des Stuhls befestigt sind, sowie aus Stützstreben und Holmen in „L“-Form, die ihm ein hohes Niveau an Originalität verleihen. 1972 brachte die Stokke-Gruppe, die u. a. aus der norwegischen Gesellschaft Stokke A/S und der niederländischen Gesellschaft Stokke Nederland BV besteht, den Stuhl Tripp Trapp auf den Markt. Peter Opsvik und die norwegische Gesellschaft Peter Opsvik A/S halten ebenfalls Urheberrechte an der fraglichen Form. 1998 meldete die Stokke A/S beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum das äußere Erscheinungsbild des Kinderstuhls „Tripp Trapp“ als dreidimensionale Marke an. Die Marke wurde auf ihren Namen für „Stühle, insbesondere Kinderstühle“ eingetragen. Sie besteht aus der folgenden Form:



Die deutsche Hauck GmbH & Co. KG produziert und vertreibt Kinderartikel, darunter die beiden als „Alpha“ und „Beta“ bezeichneten Stühle.

Die Stokke A/S, die Stokke Nederland BV, Peter Opsvik und die Peter Opsvik A/S erhoben Klage gegen die Gesellschaft Hauck mit der Begründung, dass der Vertrieb der Stühle „Alpha“ und „Beta“ ihre Urheberrechte und die aus der angemeldeten Marke abgeleiteten Rechte verletze. Hauck

¹ Erste Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. 1989, L 40, S. 1). Diese Richtlinie war zur Zeit der maßgebenden Ereignisse anwendbar.

erhob Widerklage insbesondere auf Ungültigerklärung der Marke. Im Jahr 2000 gab ein niederländisches Gericht der Klage von Stokke und Opsvik hinsichtlich der Verletzung der Urheberrechte statt, erklärte aber entsprechend dem Antrag von Hauck die Eintragung der Marke für ungültig.

Der mit einer Kassationsbeschwerde befasste Hoge Raad der Niederlande (Oberstes Gericht der Niederlande) hat dem Gerichtshof Vorlagefragen zu den Gründen gestellt, aus denen die Eintragung einer aus der Form der Ware bestehenden Marke abgelehnt oder für ungültig erklärt werden kann.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass der **Begriff „Form, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist“**, dazu führt, dass Formen, deren wesentliche Eigenschaften der oder den gattungstypischen Funktionen der Ware innewohnen, grundsätzlich ebenfalls von der Eintragung ausgeschlossen werden müssen. Würden solche Eigenschaften nämlich einem Wirtschaftsteilnehmer vorbehalten, würde es den Konkurrenzunternehmen erschwert, ihren Waren eine Form zu geben, die für diese Waren gebrauchstauglich wäre. Zudem handelt es sich um wesentliche Eigenschaften, nach denen der Verbraucher auch bei den Waren der Mitbewerber suchen könnte, da diese Waren eine identische oder ähnliche Funktion erfüllen sollen.

Zum Eintragungshindernis bzw. Ungültigkeitsgrund der „Formen, die der Ware einen wesentlichen Wert verleihen“, führt der Gerichtshof aus, dass dieser Begriff nicht auf die Form von Waren, die einen rein künstlerischen oder dekorativen Wert haben, beschränkt sein kann, da anderenfalls die Gefahr bestünde, dass Waren nicht erfasst würden, die außer einem bedeutenden ästhetischen Element auch wesentliche funktionelle Eigenschaften haben. Die Annahme, dass die Form der Ware einen wesentlichen Wert verleiht, schließt nicht aus, dass weitere Eigenschaften der Ware ihr ebenfalls einen bedeutenden Wert verleihen können. Das Ziel, zu verhindern, dass das ausschließliche und auf Dauer angelegte Recht, das eine Marke verleiht, dazu dienen kann, andere Rechte, für die der Unionsgesetzgeber eine begrenzte Schutzdauer vorsehen wollte, zu verewigen, verlangt daher, dass die Anwendung dieses Eintragungshindernisses bzw. Ungültigkeitsgrundes

nicht automatisch ausgeschlossen ist, wenn die betreffende Ware neben ihrer ästhetischen Funktion auch andere wesentliche Funktionen erfüllt. Im Übrigen ist die vermutete Wahrnehmung des Zeichens durch den Durchschnittsverbraucher kein entscheidender Faktor bei der Anwendung dieses Eintragungshindernisses, sondern kann allenfalls ein nützliches Beurteilungskriterium für die zuständige Behörde bei der Ermittlung der wesentlichen Merkmale des Zeichens bilden. Andere Beurteilungskriterien können berücksichtigt werden, wie die Art der in Rede stehenden Warenkategorie, der künstlerische Wert der fraglichen Form, ihre Andersartigkeit im Vergleich zu anderen auf dem jeweiligen Markt allgemein genutzten Formen, ein bedeutender Preisunterschied gegenüber ähnlichen Produkten oder die Ausarbeitung einer Vermarktungsstrategie, die hauptsächlich die ästhetischen Eigenschaften der jeweiligen Ware herausstreicht.

Zu der Frage, ob diese beiden Eintragungshindernisse zusammen anwendbar sind, stellt der Gerichtshof fest, dass die von der Markenrichtlinie vorgesehenen Eintragungshindernisse eigenständig sind. Somit kann, wenn auch nur eines der Kriterien erfüllt ist, das Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware oder aus der grafischen Darstellung dieser Form besteht, nicht als Marke eingetragen werden.

Pressemitteilung Nr. 128/14 [\[Link\]](#)

Ein Mitgliedstaat darf Bibliotheken gestatten, bestimmte Bücher aus ihrem Bestand ohne Zustimmung der Rechteinhaber zu digitalisieren, um sie an elektronischen Leseplätzen bereitzustellen

EuGH Urt. v. 11. 9. 2014 – C-117/13 – TU Darmstadt/Eugen Ulmer KG

Die Mitgliedstaaten dürfen innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Voraussetzungen, darunter die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechteinhaber, den Nutzern gestatten, von der Bibliothek digitalisierte Bücher auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick zu speichern

Nach der Urheberrechtsrichtlinie¹ haben die Urheber das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung und die Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten. Die Mitgliedstaaten können jedoch bestimmte Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf dieses Recht vorsehen. Eine solche Befugnis besteht insbesondere im Hinblick auf öffentlich zugängliche Bibliotheken, die Werke aus ihrem Bestand den Nutzern zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich machen. In der vorliegenden Rechtssache ersucht der deutsche Bundesgerichtshof den Gerichtshof um Klärung der Tragweite dieser Befugnis, von der Deutschland Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesgerichtshof hat über einen Rechtsstreit zwischen der Technischen Universität Darmstadt und der Eugen Ulmer KG, einem deutschen Verlagshaus, zu entscheiden. Die Bibliothek der Universität hatte ein von Eugen Ulmer herausgegebenes Buch² digitalisiert, um es an ihren elektronischen Leseplätzen bereitzustellen. Auf das Angebot des Verlagshauses, die von ihm herausgegebenen Lehrbücher (darunter das in Rede stehende Buch) als elektronische Bücher („E-Books“) zu erwerben und zu nutzen, ist die Universität nicht eingegangen. Die Eugen Ulmer KG wendet sich vor Gericht dagegen, dass die Universität das in Rede stehende Buch digitalisiert hat und dass Nutzer der Bibliothek von elektronischen Leseplätzen aus das Buch ausdrucken oder auf einem USB-Stick speichern und/oder solche Vervielfältigungen aus der Bibliothek mitnehmen können.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof zunächst fest, dass sich eine Bibliothek auch dann, wenn der Rechtsinhaber ihr den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet, auf die für eigens eingerichtete Terminals vorgesehene Ausnahme berufen kann, weil sie sonst nicht die Möglichkeit hätte, ihrer grundlegenden Zweckbestimmung zu entsprechen und die Forschung und private Studien zu fördern.

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

² Es handelt sich um das Lehrbuch „Einführung in die neuere Geschichte“ von Winfried Schulze.

Sodann befindet der Gerichtshof, dass die Richtlinie es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, Bibliotheken das Recht einzuräumen, Werke aus ihren Beständen zu digitalisieren, wenn es zu Zwecken der Forschung und privater Studien erforderlich ist, diese Werke Mitgliedern der Öffentlichkeit auf eigens hierfür eingerichteten Terminals zugänglich zu machen. Das Recht der Bibliotheken, die in ihren Sammlungen befindlichen Werke auf eigens eingerichteten Terminals zugänglich zu machen, drohte nämlich einen großen Teil seines sachlichen Gehalts und sogar seiner praktischen Wirksamkeit zu verlieren, wenn sie kein akzessorisches Recht zur Digitalisierung der betroffenen Werke besäßen³.

Dieses Recht zur Wiedergabe, das öffentlich zugänglichen Bibliotheken eingeräumt werden kann, kann jedoch nicht einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit gestatten, Werke von eigens hierfür eingerichteten Terminals aus auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick zu speichern. Das Ausdrucken eines Werks auf Papier oder sein Speichern auf einem USB-Stick sind nämlich Vervielfältigungshandlungen, da damit eine neue Kopie der einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit zugänglich gemachten digitalen Kopie des Werks erstellt werden soll. Solche Vervielfältigungshandlungen sind nicht erforderlich, um das Werk für die Nutzer auf eigens hierfür eingerichteten Terminals wiederzugeben, und sind daher nicht durch das Recht zur Wiedergabe auf eigens hierfür eingerichteten Terminals gedeckt, zumal sie von den einzelnen Mitgliedern der Öffentlichkeit und nicht von der Bibliothek selbst vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten können allerdings innerhalb der Grenzen und unter den Voraussetzungen, die in der Richtlinie festgelegt sind, eine Ausnahme oder eine Beschränkung vom ausschließlichen Vervielfältigungsrecht der Rechtsinhaber vorsehen und auf diese Weise den Nutzern einer Bibliothek gestatten, Werke von eigens

³ Der Gerichtshof fügt hinzu, dass durch dieses akzessorische Recht zur Digitalisierung die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden, weil nach der hier fraglichen deutschen Rechtsvorschrift auf den eigens eingerichteten Terminals nicht mehr Exemplare eines Werks zur Verfügung stehen dürfen als diese Bibliotheken im analogen Format angeschafft haben.

hierfür eingerichteten Terminals aus auf Papier auszudrucken oder auf einem USB-Stick zu speichern. Hierfür muss an die Rechtsinhaber ein angemessener Ausgleich gezahlt werden.

Pressemitteilung Nr. 124/14 [\[Link\]](#)

Wenn eine Parodie eine diskriminierende Aussage vermittelt, kann der Inhaber der Rechte an dem parodierten Werk verlangen, dass sein Werk nicht mit dieser Aussage in Verbindung gebracht wird

EuGH, Urt. v. 3. 9. 2014 – C-201/13 – Deckmyn/Vandersteen

Die wesentlichen und einzigen Merkmale einer Parodie bestehen darin, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, von dem sie sich wahrnehmbar unterscheiden muss, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen

Die Richtlinie über das Urheberrecht¹ sieht vor, dass Urheber das ausschließliche Recht haben, die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Werke zu erlauben. Die Mitgliedstaaten können es jedoch erlauben, dass ein Werk ohne die Zustimmung seines Urhebers zum Zwecke von Karikaturen, Parodien oder Pastiches genutzt wird.

Herr Deckmyn, Mitglied des Vlaamse Belang (einer flämischen politischen Partei), verteilte auf einem Neujahrsempfang der Stadt Gent Kalender für das Jahr 2011. Auf der Vorderseite dieser Kalender war eine Zeichnung abgebildet, die einer Zeichnung auf dem Deckblatt des 1961 von Willy Vandersteen geschaffenen Comichefts *Suske en Wiske* mit dem Titel „De Wilde Weldoener“ (Der wilde Wohltäter), dessen französische Fassung den Titel „La tombe hindoue“ trägt, ähnelte. Die Originalzeichnung zeigte eine Symbolfigur der Comicreihe, mit einer weißen Tunika bekleidet und umgeben von Personen, die versuchten, Münzen aufzusammeln, die sie um sich warf. In der Zeichnung auf den Kalendern von Herrn Deckmyn wurde diese Fi-

gur durch den Bürgermeister der Stadt Gent ersetzt, während die die Münzen auf-sammelnden Personen verschleiert und farbiger Hautfarbe waren.

Da mehrere Erben von Herrn Vandersteen und andere Inhaber von Rechten an dieser Comicreihe der Ansicht waren, dass diese Zeichnung und ihre öffentliche Wiedergabe ihre Urheberrechte verletzen, erhoben sie Klage gegen Herrn Deckmyn und den Vrijheidsfonds (einer Organisation, die den Vlaams Belang finanziert). Vor den belgischen Gerichten machen Herr Deckmyn und der Vrijheidsfonds geltend, dass die in Rede stehende Zeichnung eine politische Karikatur und folglich eine Parodie darstelle, so dass die von der Richtlinie für diese Art von Werken geschaffene Ausnahmeregelung anzuwenden sei. Die Erben von Herrn Vandersteen und die anderen Rechteinhaber sind dagegen der Ansicht, dass eine Parodie selbst von Ursprünglichkeit zeugen müsse, was vorliegend offenkundig nicht der Fall sei. Sie werfen der in Rede stehenden Zeichnung auch vor, eine diskriminierende Aussage zu vermitteln.

Der mit dem Rechtsmittel befasste Hof van beroep te Brussel (Rechtsmittelgericht Brüssel) bittet den Gerichtshof, die Voraussetzungen zu präzisieren, die ein Werk erfüllen muss, um als Parodie eingestuft werden zu können.

In seinem heutigen Urteil weist der Gerichtshof erstens darauf hin, dass der Begriff der Parodie entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen ist, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Richtlinie verfolgt werden. Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch **die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, von dem sie sich wahrnehmbar unterscheiden muss, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen.**

Hingegen **muss eine Parodie keinen anderen eigenen ursprünglichen Charakter haben als den, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen.** Auch ist weder erforderlich, dass sie einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, noch dass sie das ursprüng-

¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

liche Werk selbst betrifft oder das parodierte Werk angibt.

Zweitens betont der Gerichtshof, dass bei der Anwendung der durch die Richtlinie geschaffenen Ausnahme für Parodien ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der Urheber und anderen Rechteinhaber auf der einen und der freien Meinungsäußerung der Person, die sich auf diese Ausnahme berufen möchte, auf der anderen Seite gewahrt werden muss. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof fest, dass, **wenn eine Parodie eine diskriminierende Aussage vermittelt** (z. B. indem Figuren ohne besondere Merkmale durch verschleierte und farbige Personen ersetzt werden), **die Inhaber der Rechte an dem parodierten Werk grundsätzlich ein berechtigtes Interesse daran haben, dass ihr Werk nicht mit dieser Aussage in Verbindung gebracht wird.**

Es ist Aufgabe des belgischen Gerichts, unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu beurteilen, ob bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien der angemessene Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessen der Betroffenen gewahrt wird.

Pressemitteilung Nr. 113/14 [\[Link\]](#)

II. INSTANZGERICHTE

zusammengestellt von *Tina Mende*

OLG Frankfurt: Zur Höhe von Schadenersatz und Abmahnkosten bei illegalem Filesharing

Urt. v. 15. 7. 2014 – 11 U 115/13

Die Beklagte stellte einen in den aktuellen Charts befindlichen Titel, für den der Klägerin als Tonträgerherstellerin das ausschließliche Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung zustand, mittels eines Filesharing-Programms für eine unbestimmte Anzahl von Nutzern zum kostenlosen Download zur Verfügung. Sie wurde hierfür von der Klägerin abgemahnt und sodann auf den sog. „fiktiven Lizenzschaden“ und die Abmahnkosten gerichtlich in Anspruch genommen. Bei dem fiktiven Lizenzschaden handelt es sich gemäß § 97 II Urhebergesetz um den Betrag, der an den Urheber hätte gezahlt werden müssen, wenn er eine Erlaubnis zur Nutzung des Downloads gegeben hätte. Das Landgericht sprach der Klägerin unter Hinweis auf Erfahrungswerte 150 € Lizenzschaden und

Abmahnkosten zu, wobei es die Abmahnkosten gemäß § 97a II Urhebergesetz als auf 100 € gedeckelt ansah.

Die hiergegen gerichtete Berufung der Klägerin führte nunmehr zu einer Teilabänderung der landgerichtlichen Entscheidung. Das OLG nahm hierzu bezüglich der Schadenshöhe eine „Lizenzanalogie“ gemäß § 97 II Urhebergesetz und eine Schätzung nach § 287 ZPO vor. Mangels unmittelbar für Filesharing-Fälle anwendbaren Tarifen, so das OLG weiter, werde in der Rechtsprechung zum Vergleich teilweise auf verschiedene Tarife der GEMA Bezug genommen, teilweise dieser Ansatz auch gänzlich abgelehnt. Unabhängig von der Herleitung werde in der Rechtsprechung jedoch mehrfach ein Betrag von 200 € für einen in die Tauschbörse eingestellten Titel als angemessen erachtet. Dieser Bewertung schloss sich das OLG nunmehr unter Orientierung an verkehrsüblichen Entgeltsätzen für legale Downloadangebote im Internet an. Eine Beschränkung des Kostenerstattungsanspruchs für Abmahnkosten nahm das OLG indes nicht an, da aufgrund der weltweit wirkenden „Paralldistribution“ im Rahmen der Internet-Tauschbörse eine erhebliche Rechtsverletzung - nicht nur unerhebliche wie § 97a II Urhebergesetz fordere - vorliege.

Pressemitteilung vom 15. 7. 2014 [\[Link\]](#)

OLG Schleswig: Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst – Geburtstagszug

Urt. v. 11. 9. 2014 – 6 U 74/10

Die Klägerin ist selbstständige Spielwarendesignerin. Die Beklagte stellt Spielwaren her und vertreibt sie. Die Klägerin fertigte für die Beklagte im Jahr 1998 Zeichnungen für einen Tisch-Holzzug mit Waggonen, auf die sich Kerzen und Zahlen aufstecken lassen (Geburtstagszug), für ein Angelspiel und im Jahr 2001 für eine dem Geburtstagszug vergleichbare Tierkarawane (Geburtstagskarawane). Als Honorar erhielt sie für den Geburtstagszug und das Angelspiel je 400 DM netto und für die Geburtstagskarawane 1.102 DM netto.

Die Klägerin ist der Ansicht, bei ihren Entwürfen handele es sich um urheberrechtlich geschützte Werke. Die vereinbarte Vergütung sei angesichts des großen Verkaufserfolgs der Artikel zu gering. Sie nimmt die Beklagte deshalb auf Zahlung

einer (weiteren) angemessenen Vergütung in Anspruch.

Die Klage blieb vor dem Landgericht Lübeck und dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zunächst ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht nahm in einer ersten Entscheidung an (Urteil vom 22. Juni 2012), dass die von der Klägerin angefertigten Entwürfe urheberrechtlich nicht geschützt seien, weil es sich um Werke der angewandten Kunst handele, an die für einen urheberrechtlichen Schutz höhere Anforderungen zu stellen seien als bei Werken der zweckfreien Kunst.

Der Bundesgerichtshof hob diese Entscheidung auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück mit der Begründung, dass nach der Reform des Geschmacksmusterrechts im Jahr 2004 an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen sind als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens (Urteil vom 13. November 2013, Aktenzeichen I ZR 143/12).

Aus den Gründen: Nach Zurückverweisung des Verfahrens durch den Bundesgerichtshof hat das Oberlandesgericht zu prüfen, ob die von der Klägerin entworfenen Spielwaren den geringeren Anforderungen genügen, die nunmehr an die Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst zu stellen sind. Die Entwürfe der Klägerin zum Angelspiel und Geburtstagszug stellen hiernach keine urheberrechtlich geschützten Werke dar, lediglich die von der Klägerin entworfene Geburtstagskarawane ist urheberrechtlich geschützt.

Urheberrechtsschutz genießt nur ein Erzeugnis, das als persönliche geistige Schöpfung gelten kann, dafür muss es eine gewisse Gestaltungshöhe und Individualität besitzen. Dem Angelspiel und dem Geburtstagszug kommen nicht die notwendige Gestaltungshöhe und Individualität zu. Die Klägerin konnte bei ihrer Arbeit an vorhandene Vorbilder anknüpfen. So vertrieb die Beklagte bereits unter der Bezeichnung „Bummelzug“ eine Dampflokomotive aus Holz mit dazugehörigen Anhängern. Die Änderungen, die die Klägerin an dem vorhandenen Bummelzug vorgenommen hat, genügen nicht, um dem Geburtstagszug hinreichende eigene Individualität und damit Werkqualität zu verleihen.

Schon der alte Zug hatte neben Personenanhängern auch andere Anhänger. Er war zwar nicht so bunt wie der von der Klägerin entworfene, doch gab es auch ihn schon in einer farbigen Version. Aus dem Zahlenzug hat die Klägerin in leicht abgewandelter Form einen Waggon mit Zahlenaufbau übernommen. Insofern knüpft der Entwurf der Klägerin ohne auffällige Änderungen an bekannte Vorbilder an. Neu im Entwurf der Klägerin ist unter anderem, dass sie den „Bummelzug“ in einen Geburtstagszug verwandelt hat, indem sie den Zahlenwaggon in den Zug integriert und die anderen Waggon mit Kerzenhaltern versehen hat. Diese Änderung allerdings erklärt sich aus dem Gebrauchszweck.

Mit der Geburtstagskarawane hat die Klägerin ein Erzeugnis von hinreichender eigenschöpferischer Qualität geschaffen. Anders als Geburtstagszug und Angelspiel gab es für die Geburtstagskarawane noch kein vergleichbares Vorbild. Die sich hieraus ergebenden urheberrechtlichen Ansprüche der Klägerin sind jedoch verjährt, weil die Klägerin sie nicht binnen der dreijährigen Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemacht hat. Im Jahr 2003 gab es klare Anhaltspunkte für den außerordentlichen Verkaufserfolg von Geburtstagszug und -karawane. Die für den außerordentlichen Verkaufserfolg sprechenden Anhaltspunkte waren der Klägerin bekannt, so dass ihre Ansprüche seit dem 1. Januar 2007 verjährt sind.

Pressemitteilung vom 13. 9. 2014 [\[Link\]](#)

D. LITERATURAUSWERTUNG

Zusammengestellt von *Lukas Haun* und *Jonas Smeets*

(Die Auflistung stellt einen Überblick über die in Zeitschriften erschienenen Publikationen des letzten Quartals dar und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)

I. URHEBER- UND DESIGNRECHT

- **Arezzo, Emanuela**

Hyperlinks and Making Available Right in the European Union – What Future for the Internet After Svensson?
IIC 2014, 524 (Heft 5)

- **Beisler, Peter**

Autorenanteil – der Begriff des BGH
ZUM 2014, 549 (Heft 7)

- **Beyerlein, Thorsten**

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster: Neu, zugänglich gemacht, verjährt oder verwirkt? – Zugleich eine Anmerkung zum Urteil des EuGH Rs. C-479/12
MarkenR 2014, 295 (Heft 7-8)

- **Borges, Georg**

Die Haftung des Internetanschlusshabers für Urheberrechtsverletzungen durch Dritte
NJW 2014, 2305 (Heft 32)

- **Czernik, Ilja**

Eine urheberrechtliche Betrachtung von Textil- und Modedesigns - vor und nach der Geburtstagszug-Entscheidung
IPRB 2014, 234 (Heft 10)

- **Dietrich, Nils**

Eine Villa in Kenia – Zur deutschen Rechtsprechung zum Bildnisschutz
ZUM 2014, 661 (Heft 8/9)

- **Eichelberger, Jan**

Rechtsprechungsreport Urheberrecht 2013 (Teil 2)
WRP 2014, 920 (Heft 8)

- **Frey, Harald**

Massenabmahnungen und Social Norm Backlash im Urheberrecht
ZUM 2014, 554 (Heft 7)

- **Ganzhorn, Marco**

Ist ein E-Book ein Buch?, Das Verhältnis von Büchern und E-Books unter besonderer

Berücksichtigung der UsedSoft-Rechtsprechung

CR 2014, 492-497 (Heft 8)

- **Geiger, Christophe/ Izyumenko, Elena**

Copyright on the Human Rights' Trial: Redefining the Boundaries of Exclusivity Through Freedom of Expression
IIC 2014, 316 (Heft 3)

- **Götting, Horst-Peter**

Urheberrechtsschutz für literarische Figur – Pippi-Langstrumpf-Kostüm
LMK 2014, 361723 (Ausgabe 9)

- **Grenzer, Matthias**

EuGH: Zur urheberrechtlichen Zulässigkeit von Bildschirm und Cachekopien
CR 2014, R073 (Heft 7)

- **Hasselblatt, Gordian N./ George, Inga**

Weichenstellung zur erforderlichen Gestaltungshöhe von Werken der angewandten Kunst
Urteil des BGH vom 13.11.2013 – Geburtstagszug
IPRB 2014, 163 (Heft 7)

- **Hewicker, Johannes/ Marquardt, Inga**

Der Abmahnkosten-Ersatzanspruch im Urheberrecht
NJW 2014, 2753 (Heft 38)

- **Hofmann, Franz**

Die Haftung des Inhabers eines privaten Internetanschlusses für Urheberrechtsverletzungen Dritter
ZUM 2014, 654 (Heft 8/9)

- **Hoffmann, Markus**

Das Vorbenutzungsrecht an Einzelmerkmalen eines eingetragenen Designs als Rückfall in die Mosaikbetrachtung? – Zugleich eine kritische Anmerkung zu LG Leipzig 05 O 2654/12
Mitt. 2014, 393 (Heft 8-9)

- **Hohlweck, Martin**

„Even Heaven Cries“ – Eine rechtliche Zwischenbilanz von Filesharing-Verfahren
GRUR 2014, 940 (Heft 10)

- **Kötz, Daniel/Foroghi, Bitia**

Streitwertbemessung bei widerrechtlicher Fotonutzung

Ausverkauf der urheberrechtlichen Ansprüche von Fotografen?

IPRB 2014, 226 (Heft 10)

- **Kleinemenke, Manuel**

Google Books und Fair Use – Lehren für eine flexiblere Ausgestaltung und Anwendung urheberrechtlicher Schrankenbestimmungen (auch) im deutschen und europäischen Recht

GRUR Int. 2014, 892 (Heft 10)

- **Kreutzer, Till**

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger im Lichte der BGH-Rechtsprechung zu Vorschaubildern - Was bleibt am Ende übrig?

MMR 2014, 512 (Heft 8)

- **Kreile, Johannes/Kruedener, Alexis**

Video-on-Demand als Teil einer technologieneutralen Weitersendung – ein Widerspruch?

ZUM 2014, 772 (Heft 10)

- **Lauber-Rönsberg, Anne**

Anm. zu EuGH, Urteil vom 10. April 2014 – C 435/12 – Differenzierung zwischen rechtmäßiger und unrechtmäßiger Vorlage im Falle der Privatkopieabgabe

ZUM 2014, 578 (Heft 7)

- **Leistner, Matthias**

Urheberrecht in der digitalen Welt

JZ 2014, 846 (Heft 17)

- **Leistner, Matthias**

Segelanweisungen und Beweislastklippen: eine problemorientierte Stellungnahme zum BGH-Urteil UsedSoft II

WRP 2014, 995 (Heft 9)

- **Limper, Josef**

Buy-out-Klauseln in urheber- und leistungsschutzrechtlichen Lizenzverträgen und ihre AGB-rechtliche Wirksamkeit nach der Rechtsprechung des BGH

IPRB 2014, 158 (Heft 7)

- **Marly, Jochen**

Bildschirmkopien, Cache-Kopien und Streaming als urheberrechtliche Herausforderungen

EuZW 2014, 616 (Heft 16)

- **Müller, Stefan**

Die Beteiligung von Print- und Musikverlegern an den Ausschüttungen von VG WORT und GEMA

ZUM 2014, 781 (Heft 10)

- **Noltenius, Elisabeth**

Ein „Geburtstagszug“ fährt durch den Film, Konsequenzen für Film- und Fernsehproduktionen aus der Rechtsprechungsänderung für die „kleine Münze“

IPRB 2014, 230 (Heft 10)

- **Obergfell, Eva Inés**

Abschied von der „Silberdistel“: Zum urheberrechtlichen Schutz von Werken der angewandten Kunst

GRUR 2014, 621 (Heft 7)

- **Pekka Savola**

The Ultimate Copyright Shopping Opportunity – Jurisdiction and Choice of Law in Website Blocking Injunctions

IIC 2014, 287 (Heft 3)

- **Rademacher, Stephan**

„Nur für den privaten Gebrauch!“ – Zur Bedeutung urheberrechtlicher Hinweise bei Videogrammen

ZUM 2014, 666 (Heft 8/9)

- **Schwarz, Mathias**

Der Erwerb von Video-on-Demand-Rechten an Film- und Fernsehwerken durch die Sendeunternehmen

ZUM 2014, 758 (Heft 10)

- **Spindler, Gerald**

Die Reform des Urheberrechts

NJW 2014, 2550 (Heft 35)

- **Söbbing, Thomas**

Die Absicherung von Software-Finanzierungen, Wie durch urheberrechtliche Konstruktionen die Bankfinanzierung von Software abgesichert werden kann

CR 2014, 485-491 (Heft 8)

- **Strewe, Stefan Ansgar/Schönwald, Stefanie/Zeppenfeld, Frithjof**

Die topografische Karte als Datenbank im Sinne von § 87 a UrhG

WRP 2014, 1157 (Heft 10)

- **Wandtke, Artur-Axel/Czernik, Ilja**
Der urheberrechtliche Integritätsschutz von Bau(kunst)werken und dessen Probleme in der Rechtsanwendung
GRUR 2014, 835 (Heft 9)

- **Welp, Kai**
Der Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht und die Praxis der internationalen Rechtswahrnehmung
GRUR 2014, 751 (Heft 8)

II. MARKEN- UND KENNZEICHENRECHT

- **Ahrens, Sönke**
Markenschutz für Apple-Stores
Neue Markenform? - Ausweitung des Markenschutzes?
IPRB 2014, 182 (Heft 8)

- **Abhoff, Guido**
Namensrecht im Internet - Schutz für Domainnamen nach § 12 BGB
IPRB 2014, 190 (Heft 8)

- **Cammerer, Claus**
Markengesetz der Volksrepublik China
MarkenR 2014, 181 (Heft 5)

- **Deichsel, Alexander/Tönnies, Jan G.**
Die Kundschaft der Marke
MarkenR 2014, 299 (Heft 7-8)

- **Eichelberger, Jan**
Abzeichen, Embleme und Wappen von besonderem öffentlichen Interesse als absolutes Eintragungshindernis im Gemeinschaftsmarkenrecht (Art. 7 Abs. 1 lit. i GMV)
Zugleich Anmerkung zu EuG, Urt. v. 10.7.2013 – T-3/12 – Heinrich Kreyenberg/HABM [euro experts]
MarkenR 2014, 137 (Heft 4)

- **Fassbender, Kurt/Herbrich, Tilman**
Geografische Herkunftsangaben im Spannungsfeld von nationalem und europäischem Recht
GRUR Int. 2014, 765 (Heft 8-9)

- **Fuchs-Wissemann, Georg**
Registrierte Marken, Benutzungsmarken und Namensrechte in der Rechtsprechung zum Deutschen MarkenG und zum Europäischen Markenrecht nach der GMV
MarkenR 2014, 235 (Heft 6)

- **Gaugenrieder, Eileen**
Wenn sich die Sonne im Burj Khalifa spiegelt: Fata Morgana oder Original? – Das neue Markenrecht in den Vereinigten Arabischen Emiraten
GRUR Int. 2014, 901 (Heft 10)

- **Goldmann, Michael**
„Ins gemachte Nest“ – Zur Überleitung der Kennzeichnungskraft langjährig benutzter Marken auf modernisierte Nachfolgemarken
GRUR 2014, 724 (Heft 8)

- **Götting, Horst-Peter**
Der Mensch als Marke
MarkenR 2014, 229 (Heft 6)

- **Körper, Thomas C./Mann, Rüdiger**
Achtung Systemfehler! Kennzeicheninhaber müssen ins offene Messer laufen – Domain Dispute Verfahren gegen Private Registration Service Provider
GRUR Int. 2014, 775 (Heft 8-9)

- **Pflüger, Almut**
Die Kennzeichnungskraft abstrakter Farbmarken im Markenrecht aus rechtsdemoskopischer Sicht
IPRB 2014, 204 (Heft 9)

- **Niedermann, Anne**
„Verkehrsdurchsetzung“ und „bekannte Marke“
GRUR 2014, 634 (Heft 7)

- **Reinisch, Birgit**
Zur Positionsmarke: Ein Überblick anhand neuerer Entscheidungen und Gerichtsurteile
Mitt. 2014, 165 (Heft 4)

- **Scheil, Jörg-Michael**
Auswirkungen des neuen chinesischen Markenrechts auf ausländische Markeninhaber
Mitt. 2014, 218 (Heft 5)

- **Schoene, Volker**
Salame Felino – Verhältnis zwischen nationalrechtlichem und europa-rechtlichem Schutz bei geografischen Herkunftsangaben
MarkenR 2014, 273 (Heft 7-8)

- **Schoene, Volker**

Gattungsbezeichnung in der Verordnung 1151/2012 – Beweislast, Beweisanforderungen und Gutachterkosten
GRUR 2014, 641 (Heft 7)

- **Sitko, Joanna Jowita**

Special Criteria of Trade Mark Protection with Regard to Pharmaceutical Products in the European Union Legal System
IIC 2014, 658 (Heft 6)

- **Slopek, David E.F./Junkar, Iza**

Die grafische Darstellbarkeit von Farbmarken unter der Lupe
MarkenR 2014, 286 (Heft 7-8)

- **Sosnitza, Olaf**

Der Rote Bulle als Paukenschlag – Der EuGH schafft ein markenrechtliches Vorbenutzungsrecht
MarkenR 2014, 133 (Heft 4)

- **Sosnitza, Olaf**

Die Verkehrsauffassung im Markenrecht
WRP 2014, 1136 (Heft 10)

- **Steinbeck, Anja**

Abstrakte Farbmarken haben es (zu) schwer
WRP 2014, 1003 (Heft 9)

- **Thiering, Frederik**

Die Rechtsprechung des EuGH und des BGH zum Markenrecht seit dem Jahr 2013
GRUR 2014, 925 (Heft 10)

- **Uphoff, Boris**

EuGH: Darstellung der Gestaltung einer Verkaufsfläche ist grundsätzlich markenfähig
BB 2014, 2258 (Heft 38)

- **Wieland, Thorsten A.**

Markenrechtliche Erschöpfung und Vertrieb von Produktfälschungen, Eine Momentaufnahme aus der Rechtsdurchsetzung
IPRB 2014, 209 (Heft 9)

- **Wirtz, Martin**

Aktuelles aus dem Markenrecht
Mitt. 2014, 254 (Heft 6)

- **Zhang, Weijun/Wie, Lizhou/Li, Yanbing**

The Third Revision of Chinese Trademark Law – Analysis and Comment
IIC 2014, 556 (Heft 5)

III. LAUTERKEITSRECHT

- **Alexander, Christian**

Fachliche Sorgfalt und Gewinnspielwerbung gegenüber Kindern
WRP 2014, 1010 (Heft 9)

- **Augsburger, Matthias**

Lauterkeitsrechtliche Beurteilung von Corporate Responsibility Codes -Verbindliche Standards im Wettbewerb?
MMR 2014, 427 (Heft 7)

- **Bulst, Wenzel**

Wiederherstellung von Wettbewerb
NZKart 2014, 245 (Heft 7)

- **Campos, Nave José A.**

BGH: Keine generelle Geschäftsführerhaftung für unlautere Wettbewerbshandlungen der von ihm vertretenen Gesellschaft
BB 2014, 2126 (Heft 36)

- **Fleischer, Matthias**

Werbefreiheit und rechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen
NJW 2014, 2150 (Heft 30)

- **Gaugenrieder, Eileen**

Zur Unlauterkeit der Koppelung von Gewinnspiel und Warenabsatz („Goldbärenbarren“), BGH v. 12.12.2013 – I ZR 192/12
EWiR 2014, 533 (Heft 17)

- **Göckler, Till**

Die Bedeutung der Purely Creative Entscheidung für die UGP-Richtlinie
WRP 2014, 1167 (Heft 10)

- **Hornut, Gerrit/Hoffmann Kai**

Die Zulässigkeit der Markt- und Meinungsforschung nach Datenschutz- und Wettbewerbsrecht (Teil 2)
WRP 2014, 910 (Heft 8)

- **Kellerbauer, Manuel/Weber, Olaf**

Joint and several liability for fines imposed under EU competition law: recent developments
EuZW 2014, 688 (Heft 18)

- **Rehart, Nikolaus Konstantin**

Aufgespaltene Rechtsverfolgung – auch im UKlaG rechtsmissbräuchlich? – Zusammenfassung der Grundsätze der UWG-

Rechtsprechung und deren Übertragbarkeit auf UKlaG-Konstellationen
MMR 2014, 506 (Heft 8)

- **Sack, Rolf**

Irreführungsverbot und Interessenabwägung in der deutschen Rechtsprechung
GRUR 2014, 609 (Heft 7)

- **Schirmbacher, Martin/Schätzle, Daniel**
Einzelheiten zulässiger Werbung per E-Mail
WRP 2014, 1143 (Heft 10)

- **Stumpf, Cordula**

Vollharmonisierung durch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken
LMK 2014, 360639 (Ausgabe 8)

- **Willems, Constantin**

Preisangaben vor dem „Frisierspiegel“ des Europarechts?
GRUR 2014, 734

IV. PATENT- UND GEBRAUCHSMUSTERRECHT

- **Blind, Knut/Pohlmann, Tim**

Patente und Standards: Offenlegung, Lizenzen, Patentstreitigkeiten und rechtspolitische Diskussionen
GRUR 2014, 713 (Heft 8)

- **Brückner, Christopher**

Neurim – neue Möglichkeiten für Anmelder von ergänzenden Schutzcertifikaten
Mitt. 2014, 156 (Heft 4)

- **Canty, Thomas/Swanson, Erik**

Aktuelles aus den USA - March 2014 US Patent Law Update
Mitt. 2014, 214 (Heft 5)

- **Daniel Acquah**

Extending the Limits of Protection of Pharmaceutical Patents and Data Outside the EU – Is There a Need to Rebalance?
IIC 2014, 256 (Heft 3)

- **Ehlers, Jochen**

Streichung von Merkmalen in angemeldeten Patentansprüchen – Zugleich Anmerkungen zur BGH Entscheidung „Kommunikationskanal“
Mitt. 2014, 301 (Heft 7)

- **Einsele, Rolf W.**

Formulierung von Patentansprüchen – klar oder nicht klar? Anmerkungen zum BPatG-Beschluss „Batterieüberwachungsgerät“

Mitt. 2014, 249 (Heft 6)

- **Friedl, Gunther/Ann, Christoph**

Entgeltberechnung für FRAND-Lizenzen an standardessenziellen Patenten
GRUR 2014, 948 (Heft 10)

- **Friedrich, Rainer**

Zur Frage des „Mitlesens“ von in einer Druckschrift nicht wörtlich offenbarter Information durch den Fachmann
Mitt. 2014, 304 (Heft 7)

- **Götting, Horst-Peter**

Das EU-Einheitspatent – Das Ende einer „unendlichen Geschichte“?
ZEuP 2014, 349 (Heft 2)

- **Heath, Christopher**

Patent Rights and the „Specific Mechanism“ to Prevent Parallel Imports
IIC 2014, 399 (Heft 4)

- **Lamping, Matthias**

Declaration on Patent Protection
IIC 2014, 679 (Heft 6)

- **Leimgruber, Stefan**

Risikoverteilung im Lizenzvertrag – Wer trägt die Folgen der Patentnichtigkeit
sic! 2014, 421 (Heft 7-8)

- **Luginbühl, Stefan/Stauder, Dieter**

Die Anwendung der revidierten Zuständigkeitsregeln nach der Brüssel I-Verordnung auf Klagen in Patentsachen
GRUR Int. 2014, 885 (Heft 10)

- **Malaga, Miłosz**

The European Patent with Unitary Effect: Incentive to Dominate?
IIC 2014, 621 (Heft 6)

- **Münsterer, Heribert**

Die Weiterverfolgung einer US-Patentanmeldung nach einer „Final-Office Aktion“
Mitt. 2014, 158 (Heft 4)

- **Nägele, Thomas/Jacobs, Sven**

Patentrechtlicher Schutz indigenen Wissens
Mitt. 2014, 353 (Heft 8-9)

- **Nestler, Anke**

Die Ableitung von angemessenen Lizenzsätzen aus ökonomischer Perspektive
Mitt. 2014, 262 (Heft 6)

- **Nieder, Michael**

Neuer Stand der Technik im Nichtigkeitsverfahren nach Zurückweisung durch den BGH – Überlegungen im Anschluß an BGH Polymerschaum
Mitt. 2014, 201 (Heft 5)

- **Nieder, Michael**

Materielles Verletzungsrecht für europäische Bündelpatente in nationalen Verfahren nach Art. 83 EPGÜ
GRUR 2014, 627 (Heft 7)

- **Nieder, Michael**

Ergänzender Hinweis zu Nieder, Materielles Verletzungsrecht für europäische Bündelpatente in nationalen Verfahren nach Art. 83 EPGÜ
GRUR 2014, 955 (Heft 10)

- **Pfaffenzeller, Oliver/
Pfaffenzeller, Xia/Weibel, Beat**

Die Einrede des freien Standes der Technik in China
GRUR Int. 2014, 760 (Heft 8-9)

- **Rosenich, Paul**

Die Defensivpublikation – Schutz vor Patentrollen und anderen Trittbrettfahrern
Mitt. 2014, 306 (Heft 7)

- **Schlimme, Wolfram**

Patentschutz im Weltraum
Mitt. 2014, 363 (Heft 8-9)

- **Teschemacher, Rudolf**

Aktuelle Rechtsprechung der Beschwerdekammern des EPA – Notizen für die Praxis
Mitt. 2014, 379 (Heft 8-9)

- **Tönnies, Jan G.**

Defensivpublikationen – Der dritte Weg zwischen Patentanmeldung und Geheimhaltung?
Mitt. 2014, 309 (Heft 7)

- **Wrede, Jan**

Das GCC-Patent: Dem Erfolg hinterher ... und der EU um 15 Jahre voraus?
Mitt. 2014, 385 (Heft 5)

- **Zawadzka, Zofia**

The Unitary Patent Protection – A Voice in the Discussion from the Polish Perspective
IIC 2014, 383 (Heft 4)

- **Yu, Ling**

From „Dissimilarity“ to „Significant Difference“ – Recent Developments and Challenges in the Requirements for Design Patents in China
IIC 2014, 500 (Heft 5)

V. KARTELLRECHT

- **Beninca, Jürgen**

Gründlichkeit vor Schnelligkeit! Zur Verzögerung der Richtlinie zur privaten Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht
WuW 2014, 791 (Heft 9)

- **Bien, Florian**

Kartellrechtskontrolle von Gemeinschaftsunternehmen ex ante und ex Post – Teil 2: Die Anforderungen an den Nachweis von Spill-over-Effekten
NZKart 2014, 247 (Heft 7)

- **Brevern von, Daniel/
Scheidtmann André**

Der Zeitpunkt für die Bestimmung der wirtschaftlichen Einheit im Sinne des § 81 Abs. 4 Satz 3 GWB
WuW 2014, 668 (Heft 7-8)

- **Böni, Franz/Wassmer Alex**

Gemeinschaftsunternehmen – Black Box für Kartellabsprachen
WuW 2014, 681 (Heft 7-8)

- **Brinker, Ingo**

Kartellrecht vor Gericht
NZKart 2014, 333 (Heft 9)

- **Frenz, Walter**

Datenschutz durch Kartellrecht
EWS 2014, 193 (Heft 4)

- **Demper, Maximilian**

6. Speyerer Kartellrechtsforum: Aktuelle Themen, Energierecht als Teilschwerpunkt und künftige Verfahrensentwicklungen
EWS 2014, 220 (Heft 4)

- **Doose, Anna Maria**

Methods for Calculating Cartel Damages
ZWeR 2014, 282 (Heft 3)

- **Dreher, Meinrad**

Haftung von Kartellanten für Preisschirmeffekte bei Kartellaußenseitern („Kone u.a.“), EuGH v. 5.6.2014 – Rs C-557/12
EWiR 2014, 499 (Heft 15)

- **Engelhofen, Philipp**

Keine Weiterbelieferung einer an Wettbewerber veräußerten Handelsvertretung durch marktbeherrschendes Unternehmen, OLG Düsseldorf v. 23.10.2013 – VI-U
EWiR 2014, 465 (Heft 14)

- **Foroghi, Bitia**

Reihe Kartellrecht: Marktmissbrauch durch Immaterialgüterrechte?
IPRB 2014, 152 (Heft 7)

- **Harms, Rüdiger/Petrasincu, Alex**

Die Einbeziehung von Ermittlungsakten im Kartellzivilprozess- Möglichkeit zur Umgehung des Schutzes von Kronzeugenanträgen?
NZKart 2014, 304 (Heft 8)

- **Haus, Florian C.**

Rauschen im Blätterwald – Zur Auslegung des § 30 Abs. 2a GWB
WuW 2014, 830, (Heft 9)

- **Kühn, Hendrik**

Wettbewerbsbeschränkungen auf staatlich gelenkten Märkten
EuZW 2014, 685 (Heft 18)

- **Langen, Markus/Teigelack, Lars**

Amerikanische Verhältnisse im Kartellrecht oder Ende des Abtretungsmodells? - zur gebündelten Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen de lege lata
Zugleich Anmerkung zu LG Düsseldorf, 17.12.2013 - 37 O 200/09 (Kart), BB 2014, 149 - Zementkartell II
BB 2014, 1795 (Heft 31)

- **Legner, Sarah**

Gesamtschuldnerinnenausgleich zwischen Kartellanten
WRP 2014, 1163 (Heft 10)

- **Maier, Martina**

EuG: Harte Haltung gegen Geschäftspraktiken marktbeherrschender Unternehmen bestätigt
BB 2014, 2004 (Heft 34)

- **Pohlmann, Petra**

Kartellschadensersatz auch bei „Umbrella-pricing“
LMK 2014, 361983 (Ausgabe 9)

- **Sack, Rolf**

Betriebliche Herkunftstäuschungen und § 5 UWG

WRP 2014, 1130 (Heft 10)

- **Schweitzer, Heike**

Die neue Richtlinie für wettbewerbsrechtliche Schadensersatzklagen
NZKart 2014, 335 (Heft 9)

- **Soltész, Ulrich/Wagner, Christian**

Irren ist menschlich ... schützt aber vor Bußgeld nicht - populäre Fehlvorstellungen im Kartellrecht
BB 2014, 1923 (Heft 33)

- **Stauber, Peter/Schaper Hanno**

Die Kartellschadensersatzrichtlinie – Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber?
NZKart 2014, 346 (Heft 9)

- **Steinle, Christian/Gleiss, Lutz**

Kartellschadensersatzrichtlinie – Auf dem Weg zum Sanktions-Overkill?
EuZW 2014, 481 (Heft 13)

- **Stöber, Michael**

Nach dem Vertriebsweg differenzierende Rabattsysteme im Lichte des europäischen Kartellrechts
WRP 2014, 1151 (Heft 10)

- **Tiede, Wolfgang/Luyken, Lina**

Das Kartellrecht der Republik Montenegro im Überblick
NZKart 2014, 316 (Heft 8)

VI. SONSTIGES

- **Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen**

Gutachten des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen April 2014
WRP 2014, 1041 (Heft 9)

- **ABhoff, Guido**

Kinderhochstühle und Stiftparfums - Ausgestaltung der Prüfungspflichten für Plattformbetreiber im Marken- und Wettbewerbsrecht
ITRB 2014, 185 (Heft 8)

- **Bartenbach, Kurt/Jung, Ingo/Renvert, Andrea**

Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im Wettbewerbsrecht
Mitt. 2014, 266 (Heft 6)

- **Berlit, Wolfgang**
Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz
LMK 2014, 361722 (Ausgabe 9)
- **Besen, Marc/Slobodenjuk, Dimitri**
Die neue TT-GVO – Überblick über wesentliche praxisrelevante Änderungen
GRUR 2014, 740 (Heft 8)
- **Brandi-Dohrn, Anselm**
Die Besonderheiten von Haftungsklauseln in IT-Verträgen
CR 2014, 417-427 (Heft 7)
- **Christie, Andrew F./Wright, Robin**
A Comparative Analysis of the Three-Step Tests in International Treaties
IIC 2014, 409 (Heft 4)
- **Eden, Eike**
Haften Geschäftsführer persönlich gegenüber Kartellgeschädigten auf Schadensersatz
WuW 2014, 792 (Heft 9)
- **Eilers, Stephan/Klusmann, Martin**
Fortsetzung folgt- der 4. Senat des BFH findet keine überzeugende Lösung zu der steuerlichen Abzugsfähigkeit von EU-Kartellrechtsbußen
NZKart 2014, 294 (Heft 8)
- **Fallert, Nicole**
Definitionscompetenz – Wer entscheidet, was als Kunst gilt?
GRUR 2014, 719 (Heft 8)
- **Fusbahn, Jens Klaus**
Ein „Recht auf Vergessen“ - Datenschutz als Angriff auf die Pressefreiheit?
Zugleich Bericht über die Ergebnisse der Fachveranstaltung der AGEM Arbeitsgemeinschaft Geistiges Eigentum & Medien im DAV am 27.6.2014 auf dem DAT in Stuttgart
IPRB 2014, 212-216 (Heft 9)
- **Gounalakis, Georgios**
Informationelle Selbstbestimmung eines Prominenten-Kindes
LMK 2014, 359831 (Ausgabe 7)
- **Härting, Niko/Bielajew, Andrzej**
Urteilsveröffentlichung: Wann muss ich schwärzen?
IPRB 2014, 184 (Heft 8)
- **Heusch, Clemens-August**
Missbrauch marktbeherrschender Stellungen (Art. 102 AEUV) durch Patentinhaber
GRUR 2014, 745 (Heft 8)
- **Hirsbrunner, Simon/Schnitzler, Sebastian**
Fairness und Wettbewerbsrecht – Anmerkungen zum Financial Fairplay im Profifußball
EuZW 2014, 567 (Heft 15)
- **Hoene, Verena**
Preisbindung bei Zeitschriften - ein Auslaufmodell? Das OLG Düsseldorf entscheidet gegen das Presse-Grosso
IPRB 2014, 187 (Heft 8)
- **Hossenfelder, Martin/Schilde, Matthias**
Praxisprobleme bei der Nutzung der Muster-Widerrufsbelehrung im E-Commerce
CR 2014, 456-460 (Heft 7)
- **Inderst, Roman/Thomas, Stefan**
Zu den Prinzipien der Ermittlung von Schadensersatz bei Verstößen gegen Wettbewerbsrecht
WuW 2014, 667 (Heft 7-8)
- **Jedlitschka, Thomas**
Risikoverteilung beim Veranstaltungssponsoring – „The Games must go on.“
GRUR 2014, 842 (Heft 9)
- **König, Christian**
Auf das Allgemeininteresse kommt es an! – Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 19.6.2014, Rs. C-450/13 ultrafilter international
MarkenR 2014, 293 (Heft 7-8)
- **Köhler, Helmut**
Internet-Werbeblocker als Geschäftsmodell
WRP 2014, 1017 (Heft 9)
- **Körper, Torsten**
Google im Fadenkreuz der Kartellbehörden
NZKart 2014, 293 (Heft 8)
- **Körper, Torsten**
Göttinger Symposium „Wettbewerbsbeschränkungen auf staatlich gelenkten Märkten“ zum 80. Geburtstag von Ulrich Immenga
NZKart 2014, 353 (Heft 9)

- **Kranig, Thomas**
Datenschutz in der Patentanwaltskanzlei
Mitt. 2014, 153 (Heft 4)
- **Kur, Annette**
Durchsetzung gemeinschaftsweiter Schutzrechte: Internationale Zuständigkeit und anwendbares Recht
GRUR Int. 2014, 749 (Heft 8-9)
- **Kur, Annette**
Trade Marks Function, Don't They? CJEU Jurisprudence and Unfair Competition Principles
IIC 2014, 434 (Heft 4)
- **Kühnen, Thomas**
Die Haftung wegen unberechtigter oder zu Unrecht unterbliebener Grenzbeschlagnahme nach der VO (EU) Nr. 608/2013 (Teil 1)
GRUR 2014, 811 (Heft 9)
- **Kühnen, Thomas**
Die Haftung wegen unberechtigter oder zu Unrecht unterbliebener Grenzbeschlagnahme nach der VO (EU) Nr. 608/2013 (Teil 2)
GRUR 2014, 921 (Heft 10)
- **Lettl, Tobias**
BB-Rechtsprechungsreport zum Wettbewerbsrecht 2013/2014
BB 2014, 2243 (Heft 38)
- **Lütje, Stefan/Conrad Niklas**
Die europarechtliche Zulässigkeit der Einbeziehung von Video-on-Demand-Anbietern mit Sitz im Ausland in die Verpflichtung zur Leistung einer Filmabgabe
ZUM 2014, 749 (Heft 10)
- **Mauelshagen, Iika**
Vereinfachte Fusionskontrolle in der Volksrepublik China – Mehr Schein als Sein?
GRUR Int. 2014, 780 (Heft 8-9)
- **Mayer, Hans Benno**
Neue Richtlinien auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in Italien
Mitt. 2014, 390 (Heft 8-9)
- **Mittelstaedt, Axel**
IP-Cert – das IP-Management, seine Auditierung und Zertifizierung
Mitt. 2014, 204
- **Petersdorff-Campen von, Thomas**
Anm. zu EuGH, Urteil vom 13. Mai 2014 – C 131/12 – Verpflichtung eines Suchmaschinenbetreibers, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu einer bestimmten Person zu entfernen
ZUM 2014, 570 (Heft 7)
- **Raitz von Frentz, Wolfgang Frhr./ Masch, Christian L.**
Der Fall Aereo.tv nach deutschem Recht
ZUM 2014, 638 Heft (8/9)
- **Pech, Sebastian**
Video-on-Demand – Wirtschaftliche Chancen und rechtliche Herausforderungen
ZUM 2014, 778 (Heft 10)
- **Röhrig, Markus**
Zum Stand des Grundrechtsschutzes bei kartellrechtlichen Ermittlungen der Kommission
WuW 2014, 814 (Heft 9)
- **Scheil, Jörg-Michael**
Aktuelles aus der VR China – Entwurf einer Neuregelung zum chinesischen Arbeitnehmererfinderrecht
Mitt. 2014, 312 (Heft 7)
- **Shiomi, Hisao**
Can Non-Copyrightable Works Be Protected Under Unfair Competition Law? The Japanese „North Korea“ Case
IIC 2014, 648 (Heft 6)
- **Slopek David E.F./ Petersenn, Morten**
Lookalikes in der Lebensmittelindustrie
WRP 2014, 1030 (Heft 9)
- **Spindler, Gerald**
Zivilrechtliche Sperrverfügungen gegen Access Provider nach dem EuGH-Urteil „UPC Telekabel“
GRUR 2014, 826 (Heft 9)
- **Wilkat, Anja**
Personenbewertungsportale, Zum Umgang mit jameda, spickmich und Co.
IPRB 2014, 156 (Heft 7)
- **Witschek, Lothar/ Majchrzak, Katharina**
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil1)
WRP 2014, 926 (Heft 8)

- **Witschek, Lothar/
Majchrzak, Katharina**
Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich (Teil 2)
WRP 2014, 1024 (Heft 9)
- **Wunderlin, Philipp/Bielajew,
Andrzej**
Digitaler Nachlass - was geschieht mit unseren „IT-Daten“ nach dem Tod?
IPRB 2014, 223 (Heft 10)

VII. AUSGEWERTETE ZEITSCHRIFTEN

In Klammern werden die jeweils ausgewerteten Zeitschriften aufgezeigt

AfP Archiv für Presserecht (Heft 04 und 05/2014)
BB Betriebs-Berater (Heft 29 bis 41/2014)
CR Computer und Recht (Heft 07 bis 09/2014)
CRi Computer law review international (Heft 04/2014)
DB Der Betrieb (Heft 27 bis 38/2014)
Europarecht (Heft 03 und 04/2014)
EuZW Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 13 bis 19/2014)
EWiR Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht – Kurzkomentare (Heft 14 bis 18/2014)
EWS Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Heft 04/2014)
GPR Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht (Heft 04/2014)
GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Heft 07 bis 10/2014)
GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Heft 08 bis 10/2014)
GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Rechtsprechungs-Report (Heft 07 bis 10/2014)
IIC International Review of Industrial Property and Copyright Law (Heft 03 bis 06/2014)
IPRB Der IP-Rechtsberater (Heft 07 bis 10/2014)
ITRB Der IT-Rechtsberater (Heft 08 bis 10/2014)
JZ Juristenzeitung (Heft 13 bis 17/2014)
K&R Kommunikation und Recht (Heft 07-08 bis 10/2014)
LMK (Fachdienst Zivildienst) (Ausgabe 07 bis 09/2014)
MarkenR Zeitschrift für deutsches, europäisches und internationales Markenrecht (Heft 03 bis 07/2014)
MDR Monatsschrift für Deutsches Recht (Heft 13 bis 18/2014)
Mitt. Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Heft 04 bis 08-09/2014)
MMR Multimedia und Recht (Heft 07 bis 09/2014)
NJOZ Neue Juristische Online Zeitschrift (Ausgabe 27 bis 40/2014)
NJW Neue Juristische Wochenschrift (Heft 27 bis 40/2014)
N&R Netzwirtschaften und Recht (Heft 05/2014)
NZKart Neue Zeitschrift für Kartellrecht (Heft 07 bis 09/2014)
RIW Recht der internationalen Wirtschaft (Heft 06 bis 09/2014)
sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und Wettbewerbsrecht (Heft 07/08/2014)
UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht (-)
WM Wertpapiermitteilung (Heft 28 bis 38/2014)
WRP Wettbewerb in Recht und Praxis (Heft 08 bis 10/2014)

WuB Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (-)
WuW Wirtschaft und Wettbewerb (Heft 07-08 und 09/2014)
ZEuP Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (Heft 02 und 03/2014)
ZEuS Zeitschrift für Europarechtliche Studien (Heft 01 bis 03/2014)
ZGE Zeitschrift für Geistiges Eigentum (-)
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heft 01 bis 04/2014)
ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Heft 27 bis 39/2014)
ZLR Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (Heft 04/2014)
ZNER Zeitschrift für Neues Energierecht (Heft 01 bis 04/2014)
ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (Heft 07 bis 10/2014)
ZWeR Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (Heft 03/2014)

E. IMPRESSUM

Impressum:

Herausgeber:

Prof. Dr. Volker M. Jänich (V.i.S.d.P)
 Prof. Dr. Paul. T. Schrader, LL.M.oec.
 PD Dr. Jan Eichelberger, LL.M.oec.

Ständige Mitarbeiter:

Carsten Johne
 Stephan Kunze
 Tina Mende
 Tobias Schmidt

Umschlaggestaltung:

Sandra Goymann

Postanschrift:

GB – Der Grüne Bote

Friedrich-Schiller-Universität Jena
 Rechtswissenschaftliche Fakultät
 c/o LS Prof. Dr. Jänich
 07737 Jena

Urheberrechtlicher Hinweis:

GB – Der Grüne Bote ist nur zur persönlichen Information des Empfängers bestimmt. Eine Weitergabe des Inhalts an Dritte ist nicht gestattet. Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist - auch auszugsweise - nur nach schriftlicher Zustimmung erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des **GB – Der Grüne Bote** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der gesamten Redaktion dar. Die Informationen stellen keine rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Abbestellung:

Wenn Sie **GB – Der Grüne Bote** nicht mehr beziehen wollen, gehen Sie bitte zu unserer Internetseite

<http://www.gb-online.eu>

geben Sie dort Ihre E-Mail-Adresse ein und klicken Sie auf

„Abbestellen“.

Ihre Daten werden dann automatisch aus unserer Datenbank entfernt.

Hinweis:

GB – Der Grüne Bote

trägt die von der Deutschen Nationalbibliothek zugewiesene

ISSN 1868-114X

Zitervorschlag: *Schrader*, GB 2011, 1